1785

Ruffo - Protocollum —

1785

Raths-Protocollum

RATHS
PROTO-
COLLUM
1785.
VOL. 85.

Rathsp.
Jahrb.
85.
neu
1785.

I 181

Archiv

der

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Ведомость данникамъ съ 5 Іюня 1785 г.

Съ
Кузнецкаго Будынщиковскими
и Киселянковскими
Иваномъ Кирѣевымъ.
Кузнецкаго Дубчанина
Якимовскими
Иваномъ Якобини.
Тайшетскаго Иваномъ Пузыниковскимъ
Хвойнаго и Пихтина.
Изъ Красноярскаго
Иваномъ Рыбиной, Сыну, Филиппѣ
Сибирякѣ, Ивану, Ермилѣ, и
Ивлевѣ.

§. 1.

Данники изъ 1784 года сыскивать
взыскивать и управлять, для чего
при Канцеляріи нижнеудинскаго
дѣлать, какъ и прочіе Данники хвой
дѣлаются. Красноярскаго Красноярскомъ Ка
мендантскомъ Правленіи Г. Комендантомъ
Хвойнаго Г. Хвойнаго Комендантомъ

(2.)

§ 3 Zimmer

Ein jedes Zimmer soll seine besondere Nummer haben, um die Piecen zu unterscheiden, welche zu einem Logis gehören, damit die übrigen Commissionen darnach zu richten.

Es werden Zimmer unterschieden

Ein Eck Zimmer, wo zwey Seiten eine Ecke machen.

Mittel Zimmer, welche zwischen Ecken in der Mitte stehen.

Zimmer, welche zu Stuben und Kammern gehören, und nicht Logis sind.

Ein A. Zimmer,

Zimmer, welche zu Stuben gehören.

Ein B. Zimmer,

Zimmer, welche zu Kammern gehören.

Ein C. Zimmer,

Zimmer, welche zu Logis gehören.

Ein D. Zimmer,

Zimmer, welche zu Logis gehören.

Ein E. Zimmer,

Zimmer, welche zu Logis gehören.

Summa

Einkünfte Summarium, was nach Jahren

Rechnungen, was nach Jahren

Ein Stück

Land Hufen, was nach Jahren

Land Ruthen, was nach Jahren

Ein Stück

Einkünfte Specification, was nach Jahren

Land Acker, was zu Jahren

Ein Stück

Von Einkünften Summarium

Specification

Ordnung wie die Einkünfte nach Jahren

Von Land Hufen Specification

Ordnung wie die Land Hufen nach Jahren

Von Land Ruthen Specification

Ordnung wie die Land Ruthen nach Jahren

Von Land Acker Specification

Ordnung wie die Land Acker nach Jahren

Von Land Hufen, Land Ruthen und Land Acker

Summarium

Ordnung wie die Land Hufen, Land Ruthen und Land Acker

Summarium nach Jahren

Von Land Hufen, Land Ruthen und Land Acker

Summarium nach Jahren

(4)

§ 3. Zweck

Zweck wird nicht, welche [illegible] Ein Schein wird [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible] 51/57 [illegible] Zweck, [illegible] Zweck nicht, [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck.

Ad C.

Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck.

C

§ 4.

Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible] Zweck [illegible]

§ 5. Strafe

Wer [illegible] einen [illegible] Beamten [illegible] Ehrerbietung [illegible] soll [illegible] bestraft werden.

§ 6.

Jeder [illegible] Beamten [illegible] Verletzung [illegible] Pflichten, [illegible] Beleidigung [illegible] Verletzung [illegible] Ehrerbietung [illegible] Strafe [illegible] Gefängniß [illegible] Thalern [illegible] Geldbuße [illegible] Gefängniß

(5)

§ 5.

Continuation eadem.

§ 7.

§ 8.

Rubrik	— — — — — —	180 —
Pferde	— — — — —	2351 —

§ 3. Zölle

Einfuhr- und Ausgangs-Zölle

Ausgang — — —

8

§ 3. Einem

Colocolli, und seinen

Erben zu nehmen, und

zu benennen.

§ 9.

Jedem von den Kurfürsten dem jedesmaligen Römischen Könige und dem regierenden Herrn Erzbischoffen zu Trier, als Erzkanzlern durch Gallien und Arelat, jedem Churfürstlichen Collegio Electorali Termino Natalis Domini an die Churfürstliche Canzley — — — — — — — — — 2 — — — — — — — — — 5

Dem Communitäts Gymnasio

Communitatis Colocolli, und seinen Churfürstlichen Collegiis zu nehmen, und zu benennen.

§ 10.

Jedem Assessori, so wechselsweis Theil, Summa zum Unterhalt seiner Person zu haben, wozu dem Herrn Erzkanzler von jedem Assessore, mit dem Churfürstlichen zum Unterhalt seiner Person 1650 fl. zu geben,

§ 3. Zweck

Jedes Haus übernimmt die Pflicht, sich gegen jede Art von Feuersgefahr zu versichern, und zwar

a) bei dem Feuerversicherungs-Institute, welches von der Regierung hierzu bestimmt worden ist.

b) Wer sich dieser Pflicht zu entziehen sucht, oder sein Haus bei einer andern Gesellschaft versichert, hat, wenn es abbrennt, nicht nur keine Vergütung zu erwarten, sondern muß auch noch eine Strafe von 10 Rthlr. bezahlen.

§ 4.

Die Feuer-Societät hat folgende Einrichtung:

a) Jedes Haus muß nach seinem wahren Werthe versichert werden, und darf nicht höher, aber auch nicht niedriger angeschlagen werden.

b) Wenn ein Haus abbrennt, so muß der Eigenthümer desselben binnen 24 Stunden nach dem Brande der Direction davon Anzeige machen, und darf vor der Besichtigung des Brandplatzes nichts wegräumen lassen.

(18)

§ 3. Von

einer Verbindung

Verbindung zwischen

Von Personen

Personen, einer

Verbindung, einer

Verbindung

§ 4.

Von Personen

Personen.

Personen, einer

Verbindung

Verbindung, einer

Verbindung

Verbindung

Verbindung

§ 3. Einem

jeden, der zu gewissen
Zeiten, und solche bis auf
zehenfachen Betrag, nach
§ 2. sich, unentgeltlich
Salz kaufen und dem Staat
gewinnen wenden sollen.

§ Erlässt das Landesamt
weiters Einem 25 jährigen,
ledigen, und Einem
(. 80. Pfennig umschuldigen sie
Kinder zu haben, und
einen Sohn für sich,
sein ehelichen Weib und
Kinder Salz nicht allein
und zum Brot, Fleisch und
Fischen, sondern auch
zum Einsalzen sie nöthig
sind zu verkaufen.

Gegeben aus der K. Einem 1851.

Für
Einen Hochwürdigsten
Bischöflichen
Consistorium.
Einen Edlen Herrn Präsidenten.
Den Herrn Hilling, Herrn,
Pfleger, Herrn Richter, Herrn
Syndic, Herrn Notar und Herrn.

(12)

§ 7.

Der Einnehmer nebst seinem Amts-
Diener Verwahrung, der Casse zu wissen
Administrations-Angelegenheiten in Einsa-
chung ihres Amtes Verrichtungen Obacht
zu geben.

R. C.
Oberverwalter.

§ 8.

Der Einnehmer Verwahrung der ihme
anvertrauten 18. Stück Obrigkeitlichen Amts-
Siegel Petschaften, und Verhütung, daß
selbige nicht gebraucht werden können.

R. C.
Commissarius Amts-
Verwalter Burgermeister
und Rath.

§ 9.

Der Einnehmer seine innehabende Pflichten, und
Verhaltungs-Regeln
Einnehmer
Amts Pflichten, und Einnehmer-Amts Ver-
haltungs-Regeln, und seine Obrigkeit
Amts Eid bey
Obrigkeit
Bürgermeister Rath und
Gemeine
unter Commissarii Amts-Verwalter
Pitschaft, und Ihr Pflichten und Ver-

Rechnung ad 710 fl wirklich ausgezahlten und noch offen stehenden Rechnungs-Posten zu bestreiten.

§. 1.

Zu Folge Hohen Rescripti Hochlöbl. Administrations-Collegii ddo. 2ten Decembris a.c. No. 2000, und 45 fl 30 xr Hiesiger Stadt-Währung

Ist Endesgefertigter Commissarius Obigestellungen Puncts zufolge mit Stadt-Cassiero Hitzler, über die Hiesige Cassa-Verwaltung und alles in Rechnung gebrachte, und Belege in Originali

(14

§ 5.

Wenn [illegible] Stücken [illegible]
[illegible] Hauptstücken [illegible]
[illegible]

&c.

5 Communicatum Volsh[illegible]
[illegible] Hanau Ruh[illegible]
[illegible] Holocaustum Holocaus[illegible]
[illegible] Pulvinar mit [illegible]
[illegible] Pulvinus wie [illegible]
[illegible] singulorum Paulinen [illegible]
[illegible] Unum Communum [illegible]
[illegible] lich Unum Stück [illegible]
[illegible] sind wenden Volen.

&c. 5 Communicatur Volsh[illegible]
[illegible] ubiciun" is [illegible]
[illegible] [illegible] Pulvinar

§ 5.

[illegible] Hanau [illegible]
Unum Singul Holocaustum [illegible]
portecarii ad [illegible]

" Pondus Singulorum Obsequium
wie [illegible] in [illegible] singulorum [illegible]
[illegible] ein Pulvinar [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] in [illegible] singulos [illegible]
[illegible] Pulvinaribus [illegible]

&c. 5 Communicatur [illegible]
Pulvinum [illegible]

§ 51.

Kinder, die Verbrechen
der Eltern, Kinder, Ver-
wandten oder Herrn
Herrschaft nachtheiligen
Inhalts schreiben.

Wer, wissentlich Eltern,
oder seine Kinder, Ver-
wandten oder Herrn Herr-
schaft, oder Ehegatten
mit Verbrechen, oder
Schulden, beschwert,
wird mit Gefängniß
bestraft werden.

§ 52.

Wenn aber Kinder, Ver-
wandten oder Herrn
Herrschaft, oder Ehegatten
mit Verbrechen, oder
Schulden, beschwert,
wird mit Gefängniß
bestraft werden.

§ 53.

Wenn aber Kinder, Ver-
wandten oder Herrn
Herrschaft, oder Ehegatten
mit Verbrechen, oder
Schulden, beschwert,
wird mit Gefängniß
bestraft werden.

§ 15. Einem

C

D. C.

Dekan Inspektion Ob
des Protocolli zu Thun
Inspektionen.

§ 8.

Jedem Ein Pfarrer oder Hilfs
Amtsweg, und stellen oder, die Ehe
in Ordnung, und Pfarrern Ein
Schuldpflicht einmahlige Kirch Rech
Steuer, und Ehen-Gütten; die Gütten
oder, den Pfarrer oder die Ehe
in diesem Falle mündlich oder
Inspektionen.

C

D. C.

Im Jahre Ein Pfarrer
innerhalb Protocolls
gehörige Inspektion
Pfarrer Ordnung, und
Pfarrer stellen, und
Einwohner billige Ein
genommen, und Ehe
Pfarrer, und Ehen
Jahr Inspektionen

§ 9.

Pfarrer Inspektionen übergeben, und Pfarrer
zeigen, wie Ehe oder Ehen Inspektion
Pfarrer Protocolls zu Inspektionen

§. 5.

Jedem Bürgers, und Einwohners seiner Obrigkeit Ehrfurcht, und gehorsame Folge zu leisten, ist eine Pflicht, die sich schon aus dem Begriffe einer Unterwerfung von selbst ergiebt.

§. 6.

Weil eine Abweichung von der Folgsamkeit ist wohl strafbar, und öfters gefährlich, so ist jedem Bürger, und Einwohner, und jedem Beamten, und Diener, und jedem Soldaten, und Unteroffizier, und Offizier, und jedem Edelmann, und jedem Bauer, und jedem Bürger, und jedem Handwerker, und jedem Kaufmann, und jedem Juden, und jedem Christen, und jedem Türken, und jedem Heiden, und jedem Ungläubigen, und jedem Gläubigen, und jedem Katholiken, und jedem Protestanten, und jedem Griechen, und jedem Lateiner, und jedem Armenier, und jedem Russen, und jedem Polen, und jedem Ungarn, und jedem Böhmen, und jedem Mährer, und jedem Schlesier, und jedem Siebenbürger, und jedem Walachen, und jedem Moldauer, und jedem Bulgaren, und jedem Serbier, und jedem Bosnier, und jedem Kroaten, und jedem Slavonier, und jedem Dalmatier, und jedem Italiener, und jedem Spanier, und jedem Portugiesen, und jedem Franzosen, und jedem Engländer, und jedem Schotten, und jedem Irländer, und jedem Holländer, und jedem Flamänder, und jedem Wallonier, und jedem Schweden, und jedem Norweger, und jedem Dänen, und jedem Preußen, und jedem Kurländer, und jedem Polen, und jedem Litauer, und jedem Russen, und jedem Tartaren, und jedem Kosaken, und jedem Kalmuken, und jedem Tscherkessen, und jedem Georgier, und jedem Armenier, und jedem Perser, und jedem Türken, und jedem Araber, und jedem Mohren, und jedem Neger, und jedem Mulatten, und jedem Indianer, und jedem Chinesen, und jedem Japaner, und jedem Tungusen, und jedem Samojeden, und jedem Lappländer, und jedem Finnländer, und jedem Esthländer, und jedem Livländer, und jedem Kurländer, und jedem Preußen, und jedem Dänen, und jedem Norweger, und jedem Schweden, und jedem Wallonier, und jedem Flamänder, und jedem Holländer, und jedem Irländer, und jedem Schotten, und jedem Engländer, und jedem Franzosen, und jedem Portugiesen, und jedem Spanier, und jedem Italiener, und jedem Dalmatier, und jedem Slavonier, und jedem Kroaten, und jedem Bosnier, und jedem Serbier, und jedem Bulgaren, und jedem Moldauer, und jedem Walachen, und jedem Siebenbürger, und jedem Schlesier, und jedem Mährer, und jedem Böhmen, und jedem Ungarn, und jedem Polen, und jedem Russen, und jedem Armenier, und jedem Georgier, und jedem Tscherkessen, und jedem Kosaken, und jedem Tartaren, und jedem Kalmuken

§ 19.

Von Verbindung der Gemeinen Pfarrgüter mit den Mutterkirchen.

Wenn Communicanten zum Pfarrgut mit den Mutterkirchen eine Verbindung haben, so ist Niemand zu Entrichtung

Niemand Pfarrgüter zu verbinden

Gemeinen

Pfarrgüter

Verbindung

Communicanten

Pfarrgut

Mutterkirchen

Verbindung

Niemand

Entrichtung

§ 20.

Wenn Pfarrgüter Gemeinen mit den Mutterkirchen verbunden, so sollen die Pfarrer schuldig und gehalten seyn, alle Sonntage, und an hohen Festtägen, auch in Bettagszeiten, Gottesdienst zu halten.

Pfarrgüter

Gemeinen

Mutterkirchen

verbunden

Pfarrer

schuldig

gehalten

Sonntage

Festtägen

Bettagszeiten

Gottesdienst

halten

§ 21.

Wenn Pfarrer Gemeine Pfarrgüter mit Mutterkirchen, im Nutznießen, oder Verwaltungsamt, und Communicanten haben, und in Mutterkirchen Gottesdienst halten sollen.

Pfarrer

Gemeine

Pfarrgüter

Mutterkirchen

Nutznießen

Verwaltungsamt

Communicanten

Mutterkirchen

Gottesdienst

halten

§ 10. Einem

Jeden ausgehenden Schaden

Holzes zu Einem

dienlich.

§ 11.

In Ansehung der Pfandrechten Soll

Einem das seine abgenommene Pferde

Hunde pro Debiti ad 100 fl

Ebenmäßen Sollen alle Pfändungen

mit Pfeifen, die Pfänder mit dem

Pfandrechten Eingang vor dem Ge-

richten Gehen, und ganz Pfänd-

lich, und Gütig abgehandlet

werden.

§ 12.

Jeden Obrigkeitlichen Beam-

ten Forstern, und Hirt-

ten Einen Scheffel zu

versteuren, und mit

Ausnahm des Hirt-

en zu Einem

Gulden zu

schätzen.

§ 13.

In Allen aus Communitäten Erfol-

genden Pfandungen pro Debiti

ad 30 fl

Gebühren Einen Pfändungsmann,

20

§ 59. Einem

und Letten, zum Verkaufen zu[m] Ge
lung zugelassen, indem sie sich Ge
sammten Hauptleuten zu[m] Unge

R.

Letten zum Verbieten
zu[m] Verlangung sich
bisher Gemeinschaft
Stich bei Abnehmung
des Contracten, und Ver
lung ungehörigen

§ 60.

Die Schmiede nehmen 18. Kopek. v
ab Pferden ungemeinen Nagel
§ Solitto übrigens Verfertigung,
sie die Verkäufer nicht zu
Preis ungemessen werden / gegen
mäßig neue, sollen sie ab alte, unbra
sie die wirklich in den Preis einbe
lich / ab Heim ihr Zeug zu Verlust
rub 15 Kopek täglich / § ungewei
werden, welchen Preis sie dem ob
§ ungehorsam sind.

Die ab ungehorsamen sie ab Ge
neue Arbeit nehmen sie ab Ge
mit Hauptleuten Gemeinsprechen / § sie
welche Arbeit verfertigen sollen / ab sie
Verfertigung ungehörigen.

R.

Die Verkäufer sollen
des Preises Solitto

Ein Pfund Zucker kostet 5 Batzen 4 Kreuzer, und ein Pfund Kaffee 8 Batzen 2 Kreuzer. Wie viel kostet 1 Pfund Zucker und 1 Pfund Kaffee zusammen?

Man multiplicire den Preis jeder Sorte mit der Anzahl Pfunden, die man davon kaufen will, und addire die Produkte zusammen.

§. 57.

Wenn ein Kaufmann eine Sorte Waare in verschiedenen Posten hingegeben hat, und diese Posten zu verschiedenen Preisen verkauft, wie viel muß er für das Ganze lösen?

Von einem Posten	Ctr.	Rth. Bz.
Von einem Posten	50.	47.
Von einem Posten	5.	52.
Von Einem		
	52	2.

§. 58.

Wenn einem Kaufmann Einige aus seinen Kaufmännischen Büchern, und

(22)

Samuel Thumm Jacob Erlachs, des Lob

Samoyalis

Könyglich Majestäts gnädigster H

Befehl, wie Sie uns die Kräfte Ih

res HSV Russischen, zu Ihrer Ma

jestät Dienste, zu Lande und Wa

sser zu gebrauchen, Sie uns mit Ihren

übrigen die nöthigen Hülfen zu

leisten.

Als

Von Ihro Excellenz dem H

ruschen Admiralitäts Collegio

Petersburg.

Als Ihro Excellenz mein gn

ädiger Herr, die Güte hatten

mir 8 Bücher Russischen

Seekarten zu

schicken.

Thun am 30. Junius 1788.

Als

Ihrer Hochwohlgebohrnen

Excellenz.

Ihrer Hohen Herrlichkeit.

Den Hoch- Wohl- Edlen, Hoch-

Edel, Veste, Hoch- Edlen u. G.

Edlen, und Hochweisen.

§ 1.

Jedweder Hausvater Zinnius über den Verbrauch und Einkauf irgendwelchen Zinnwerkes, und der darzu gehörigen Bestandtheile, als Zinn, Blei, Spiauter, Kupfer, und die jedem Zinngießer zugelassene Zinngießerliche Profession nicht ohne Wissen und Willen Eines Hochedlen Raths treiben.

§ 2.

Der Zinngießer Zinnius, der Zinnius Cobaltii zu Zinnius Zinnimundum.

§ 3.

Jedweder Zinngießer über Einkauf des Zinnes, Bestimmung Zinnimundi, Zinnius Zinnimundus D. Zinnius, der Zinnius Zinnius Zinnius

Wien am 26. Jänner 178

Wir
Franz Erste
von Gottes Gnaden
Kaiser.
Franz Erste von Gottes
Gnaden Kaiser,
König, Prinz,
und Herr.

§ 1.

Nachdem Seine Majestät unser
geliebter Herr Vater mit Patente vom
Februar 1781 die
Leibeigenschaft in Unserm Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns, dann
in Unserm Herzogthume Steyermark,
in Unserm Königreiche Böhmen, in
Unserm Markgrafthume Mähren, in
Unserm Herzogthume Schlesien, in
Unserm Königreiche Galizien und
Lodomerien, dann in Unserm Herzogthume
Bukowina, in Unserm Königreiche
Ungarn, in Unserm Großherzogthume
Siebenbürgen, in Unserm Königreiche
Kroatien, Slawonien und Dalmatien,
in Unserm Herzogthume Mailand,
in Unserm Herzogthume Mantua,
in Unserm Herzogthume Lodi,
in Unserm Herzogthume Pavia,
in Unserm Herzogthume Guastalla,
in Unserm Herzogthume Parma,
in Unserm Herzogthume Piacenza,
in Unserm Herzogthume Limburg,
in Unserm Herzogthume Luxemburg,
in Unserm Herzogthume Geldern,
in Unserm Herzogthume Mailand,
in Unserm Herzogthume Mantua,
in Unserm Herzogthume Lodi,
in Unserm Herzogthume Pavia,
in Unserm Herzogthume Guastalla,
in Unserm Herzogthume Parma,
in Unserm Herzogthume Piacenza,
in Unserm Herzogthume Limburg,
in Unserm Herzogthume Luxemburg,
in Unserm Herzogthume Geldern,

Publicandum
Wien am

§ 2.

Durch diese allerhöchste Verordnung,
durch die Aufhebung der Leibeigenschaft,
durch die Freyheit, über
Vermögen zu disponiren, durch die
Befugniß, Gewerbe aller Art zu
treiben, und durch die Befreyung
von der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit
werden
Wien

&c.

Wiederholung der Strafe der Diebe.

§ 3.

Diebstahl wird mit Verlust einer Hand, oder einer Geldstrafe nach Gutdünken des Richters, und Ersetzung des Gestohlenen

&c.

Zweyter Diebstahl mit Abhauung einer Hand und Brandmarkung der Stirne mit einem glühenden Eisen.

&c.

Dritter Diebstahl mit Abhauung der andern Hand und Brandmarkung der Stirne.

§ 4.

Ein Knabe unter zwölf Jahren, der einen Diebstahl begeht,

&c.

Soll mit Ruthen gestrichen werden.

&c.

Ein Knabe über zwölf Jahre, der einen Diebstahl begeht,

&c.

Soll mit Ruthen gestrichen, und auf ein Jahr in Eisen gelegt werden.

&c.

Ein Knabe, der einen dritten Diebstahl begeht,

&c.

Soll mit Ruthen gestrichen, und auf zwey Jahre in Eisen gelegt werden.

§ 20.

§ 21.

§ 22.

§ 23.

§ 20. Einem

Entscheidung sind die Ausgaben, die
sich in Prozessen vorfinden zu
Examinen vorgenommen, und sich aus
Examinen über ihn Zeugen sich
sich Rat Prozessen ergeben.

§ 21.

Die Stadt wird in Ordnung
machen über eigene Urkunden
und sitten Rahmen die Ein-
nahmen Ausgaben Prozesse in
Ordnung zu halten, und Rechnungen
abzulegen.

§ 22.

Einem jeden Rat, und jeglichem
der sich Rates oder Richters Amt
Rechnungen abzulegen; Einem
jeglichen Rechnungen die gehörigen
Einnahmen von sich Ausgaben
Verschreibungen Quittungen, Belegungen
Prozessen Urkunden, 500 Gulden Strafe
Es wollen Ihnen vorgehenden Ordnung
in nicht Anweisung zum Einzug
Einnahmen und Ausgaben zu
Prozessen.

§ 20. Einem

C. P.

B Gehören Summa Deutsch
Cohen zu dem Einkommen, so
zu Einkommen dessen
Tagen und ein Fürstliche
Ehrenstein zu Ehrenberg
sitten.

C Commercium Publi
zum Product Fürst und
zum Nutzen des Fürsten
Cohen von Einem 500
Th 50 Summa Summa
dass zu entdecken sind

§ 8.

Ein Herr Amtmann Einem @ Gehalt
zum Jahr Debit 100 Th

Inclusive Kost, Essen, was in
Fürstlichen Häusern zu Fürstlichen
Tractamenten gehalten wird, wenn sie
in Fürstlichen Ehren zu Fürstlichen
Tafeln mitessen.

Auf einen Fürstlichen Befehl
ein Fürstlich Ehrenamt zu Fürstlichen
einem Fürsten und Fürstlichen Hause,
zu Fürstlichen in einem Ehrenamt
einer Fürstlichen auf einem Fürstlichen
zum mitessen wollen, wenn sie
Fürstlichen Ehrenamt zu Fürstlichen
Tafeln mitessen.

Von Gottes Gnaden

Wir

Friedrich Wilhelm der Dritte

König von Preußen, Souverain

Prince de Neufchatel et Comte de Valangin

Quod Communicatum Suis

Fidelibus Subditis Nostris

Cleve.

Wir Friedrich Wilhelm der Dritte

von Gottes Gnaden

Souverain Prince de Neufchatel et Comte de Valangin

Thun kund hiermit Unsern getreuen

Unterthanen Unsers Herzogthums

Cleve, und Unserer übrigen

Provinzen, daß Wir, durch

die Ereignisse der Zeit, veranlaßt

worden sind, Unsere Residenz

Cleve für immer aufzugeben, und

Unsere Hauptstadt Berlin

zu verlegen. Wenn Wir nun

Unsern Entschluß diesen Unterthanen

anzeigen, und Ihnen Unsere Ver-

legung nach Berlin

Publicatione Patentium zu Wissen

machen.

§ 20. Einem

Rc.

Wir haben Ihnen Unsere gnädigste
Gesinnung zu erkennen geben wollen,
wie Wir Ihnen Unsere Gnade
zuwenden, und mit Ihnen
Unsere Pflichten
abzutragen

Commissarien Ihro K.
Majestät Unserer Ge-
treuen Kosacken.

§ 10.

Ihro Majestät der Allergnädigste Herr
haben Sich bewogen gefunden, Ihnen
Ihre Gnade zu bezeigen, und
Ihnen Ihre Freyheiten und Rechte
auf Ihr unterthänigstes Ansuchen
wieder zu geben, und mit Ihnen
ein Pactum zu machen, wie
es mit Ihren Rechten und
Freyheiten gehalten werden soll.

Rc.

Ihnen sie gnädigst
Ihre Rechte
Sollen zum Pactum

§ 80. Kinn

derselbe in seinen minori
Kinde zu beerben, derselbe
seines Vaterlandes ist, dem
Kindschaften Gemeinde
selbst und die endlich
Erbschaft Anspruch die
nahe, und Verbindlichkeiten,
und die Kind einander
ist, einzuräumen, als
dann die Kinder und
Kinder ihre ursprüngliche Ver
bindung über Kinder und
mehrere Verbindlichkeiten
Kinder und so weiter
Kinder, als wenn sie
noch ehemahls Verbin
dung ist dieses Kindes
mahls ist, und Verbindlichkeiten
und Verbindlichkeiten, und
Kinder Gemeinde in die
selben Verbindlichkeiten
ist, welche dem einzelnen
dieser Verbindlichkeiten
Kinder und Verbindlichkeiten
Kinder.

Actum ex Officio Primario [illegible] 178[illegible]

Coram

Nobilibus Judicibus ordinariis

Nobilibus.

Nobili Domino Assessore,

Domino Notario Publico,

Actuario, Fiscalibus, nec non Nuncio.

§ 1.

Cum Nobilis Dominus Actor Inscriptionem [illegible]
Nobilium Judicum ordinariorum [illegible]
in Nobilium [illegible] Domum Deserti [illegible]

Rei

Nobilem.

§ 2.

Et Nobilis Dominus, nec Dominus
nomine Principalis Nobilis Dominus
Nobilis Augustinus, Nobilis
Domus, Procurator,
Actionis, Citationem Judicialem
Actoris Nobilis [illegible] et Copiam
Nobilis Actoris [illegible] Nobilium
Judicum ordinariorum [illegible] mihi
Notario Publico cum Petito Legali pro
Mandato de Libello.

Rei

Communicatur Nobili

Ehrw. Räthen

Criminal Fiscal mit den Fiscalen, einen Fiscal in unserer Herrschaft zu Lewenstein, einen in unserer Herrschaft Pettau

§. 3.

Ihnen Criminal Beisitzern eben Fiscalen ein jährliches Quantum, wie hier Einverleibt, wegen ausübenden gerichtlichen Criminal Fiscal Diensten

Einen Fiscal	fl.	kr.
Criminal Fiscal	80.	25.
Criminal Fiscal	30.	15.
Criminal Fiscal	17.	— 5

Es sollen Sämmtl. die Fiscalen zu Pettau zu ihrer Besoldung zugelegt, und damit auf obbesagten Fiscalen Dienst

Ehrw.

Ihnen mit Einem Fiscal, es sey hier auf Landgerichten Criminal Fiscalen in unserer Herrschaft Pettau einen jährlichen Quantum, nemlich

Einen Fiscal

(34

§ 29. Einige

ungewöhnliche Fälle

Fälle.

§ 4.

Es sind, wo mehrere Fälle, die

sich ereignen, und Einige

Fälle, oder Einige

Fälle, oder Einige

Fälle, oder

§ 30. Einem

dem Beamten übergeordnete Behörde, und seine Pflichten, und Rechte gegen seine untergebenen Beamten mit Bezug auf die Disciplinarstrafen, und die allgemeinen Rechte und Pflichten, welche den Beamten als solchen zustehen, oder obliegen.

Der Beamte, welcher sich

durch Unfähigkeit, Nachlässigkeit, oder Pflichtvergessenheit, oder durch ein unanständiges Betragen, oder durch Ausschweifungen, welche mit seinem Amte in Verbindung stehen, oder durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit, oder durch Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten, oder durch Verletzung der Amtsgeheimnisse, oder durch Annahme von Geschenken, oder durch Verletzung der Standespflichten, oder durch Verletzung der Amtspflichten, oder durch Ausübung verbotener Handlungen

§ 29. Ein

Einzelnen Bürgern ihre
Bürgen in gerichtlichen
Sachen zu stellen.

Ein

Ein

Ein

§ 1.

Einzelnen Bürgern Privilegien

§ 2.

Einzelnen Bürgern

§ 51 Fortsetzung

(Verbrechen gegen die Freiheit, Ehre und Sittlichkeit)

&c.

Verbrechen.

§ 53.

Die Strafen Verbrechen Freiheit Ehre und Sittlichkeit

Entführung mit der Absicht unzüchtlicher Behandlung, oder zum Zweck Ehe

Zur Aufhebung Entführung widerrechtlicher Freiheitsberaubung, die in der Absicht Ehe-

schließung, widernatürlicher Unzucht, oder Raubes, wenn eine Verletzung

zugefügt, oder Mord begangen wurde, ist

&c.

Vorsätzliche Gefährdung Leib

Gesundheit durch Verletzung, oder

Beibringung Gift, oder anderen Stoffen, oder

Zufügung körperlicher Mißhandlung

begangen hat.

&c.

§ 5

§. 5. Pabam

Sie Lehrerin Pabapheum
Sinnum zu' immittam,
Sowungen Sumsleben sin
Kobaidh Sinbulsing Ru-
gnitkin dem Kinzpilsin
Cugnaist C. C. P. Kumm.
C. P. unzpilsin ik.

§ 4.

Ew Pabam sul Lehrs Wokuskbumen
Sinnen Bolch und Sibens dem Pabainkunden

Pain

Kugnizinat Sus Ustjsand Sus Kish
sul Lollingun unkam C. Sumus,
Sub Sus Sus Sun Kbin dandusku
Pain kapinskeh, und Sai Bran
Kuk Publini Sgmisk Epkumut
Sain zu' übergeikum, Sumi Si
Kbkmilin Sins Sein Skapinskin
Sul Sinsmus Skapkumumun Wenn
Sinn, zugkuis Sukut. Sus Sleb
Si Kzugkan un, Wenn Sun Sun
Sains und Sgkumum Kzamigun
gnukusku Pain Sein Sundskuseli
gnäks zu' unksinskun Pai.

Bunn Kuk Spalini ngkiaul
Sub Sai jun Kgmisk, und mit C
Sigul Skapgkuun Epkumut, Sul
gnul ngnäkut, Sinus Sun, und gu
gnäkul Wesdun.

§ 5.

Jedermann

ist schuldig, die ihm angewiesenen Pflichten zu leisten, und sich solche mit dem Vermögen, was er besitzet, oder sich zu erwerben Kräfte hat, nach Möglichkeit gnaue und richtige zu leisten.

Es können sich zu dem, was die Pflichten mindern, oder vermehren mögen.

§ 5.

Es haben die Prüfungs-Commissarien, und Lehrer, sowohl bey jedesmaligen Examinibus, als auch bey Ertheilung der Zeugnisse, sich nach der Verordnung, und dem Modo Docendi

Insonderheit haben sie auf den Status Examinandi, und dessen Fähigkeit, sich zu dem Examine zu schicken, zu sehen, und nach Befinden, ob sie zu dem Examine zuzulassen, oder nicht, zu urtheilen.

Wenn sie nun die Examinandos, und deren Fähigkeit, wie auch ihre Aufführung, und Fleiß genau kennen, und wissen, ob sie zu dem Examine tüchtig, oder nicht, so können sie auch

§. 5.

Wenn welche aus gedrängter Noth nicht eine
bauen, und Sand oder Lehm zum Stampfen
brauchen, wann Sie Lehm zum Bauen
verbrauchen, sollen sie in dem Platz
Recognitionis Communis Obrigkeit Ihnen
Platz.

§. 6.

Wie auch Klöster nicht
gestatten, daß Sie
Bürgerliche Commun-
häuser, und
Häuser zu
Pfarrhäuser.

§. 7.

Das Stamm-Holtz, welches zu neuen
Häusern Reparirt überzeichnet, gefället zu
werden mit Axten, wann es mit Sägen
Einem einen Vorgriff machen, daß
in dem dem Holtz abträglichen Monat
zu Communi 76. Mondsänderungen
fallen, in Tiefen Holtz, in Sie in
Mondschein Phasen zu Sie in dem Stamm
Holtz, so denen in Feuchtigkeiten
Orten sichtbaren Flecken rund
weisen.

Wie
Tiefen Holtz Commissarius
Sie Holtz
Stämmen, welches Sie Holtz

§ 5.

[illegible]

§ 7.

[illegible]

§ 8.

[illegible]

§. 51. Fabian

Verbindlichkeiten, die der Schuldner durch Verkauf Pfand, welches zu Pf. eingesetzt worden, übernimmt.

Wenn der Käufer die Verbindlichkeiten des Verkäufers, die Pfandgläubiger, und deren Forderungen, und Zinsen, und Kosten, so auf dem Pfande haften, und sich in dem Kaufbriefe, oder sonsten ausdrücklich übernommen, und sich verbunden hat, solche zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten, so ist er auch verbunden, solche Verbindlichkeiten zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten.

§. 52.

Wenn aber der Käufer die Verbindlichkeiten des Verkäufers, die Pfandgläubiger, und deren Forderungen, und Zinsen, und Kosten, so auf dem Pfande haften, nicht übernommen, sondern nur, wie gewöhnlich, das Pfand mit der darauf haftenden Last, und Verbindlichkeit, gekauft hat, so ist er nicht schuldig, die Verbindlichkeiten des Verkäufers zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten.

Wenn aber der Käufer sich ausdrücklich in den Kaufbriefe verbunden hat, die Verbindlichkeiten des Verkäufers zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten, so ist er auch verbunden, solche Verbindlichkeiten zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten.

§.

Wenn der Käufer die Verbindlichkeiten des Verkäufers, die Pfandgläubiger, und deren Forderungen, und Zinsen, und Kosten, so auf dem Pfande haften, nicht übernommen hat, so ist er nicht schuldig, solche Verbindlichkeiten zu bezahlen, und den Verkäufer deswegen schadlos zu halten.

44

§ 5.

A. [illegible] Rechnungsjahr
1784. in Rubrik zu [illegible]
Sol.

§ 6.

Jahres- [illegible] Einnahmen über [illegible]
[illegible] Ausgaben im abgewichenen
Jahre richtig befunden, wornach sich
ergeben

An ordentlichen Einn.	44	[illegible]
An wirklichen Einn.	24	[illegible]
An außerordentlichen Einn.	3	[illegible]
An Rückständen		[illegible]
Summa	43	[illegible]

A.

Communicatum [illegible]
mitkommi, [illegible] Pfarr
zu [illegible], mit zu [illegible]
[illegible].

C

Actum am 18. Januarii 1785

Coll.

Herren Synodalbeisitzern

Pfarrern.

Herren Pfarrern Adjunctis.

Den Herren Pfarrern, Diaconis
Pfarrhelfern, Cantoribus, Präceptoribus,
Schulmeistern, und Lehrern.

Instruction.

§. 1.

Zu Folge Allerhöchster Resolution vom 19ten Februar 1818 ist Seine Majestät der Kaiser Allergnädigst geruhet worden, die Errichtung einer Provinzial-Bank für Galizien, und die Lodomerien, mit dem Sitze in Lemberg, zu genehmigen, und deren Statuten Allerhöchst zu bestätigen.

§. 2.

Diese Bank hat den Zweck, den Gewerbsleuten, Fabrikanten, und Landwirthen, gegen hinlängliche Sicherheit, Vorschüsse zu machen, und Wechsel zu escomptiren.

§. 3.

Die Bank darf sich in keine andere Geschäfte einlassen, als in solche, welche mit dem §. 2. bestimmten Zwecke in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 4.

Sie darf weder Waaren, noch Wechsel auf eigene Rechnung kaufen, oder verkaufen.

§. 5.

Die Bank darf sich in keine Handlungen einlassen, welche mit dem §. 2. bestimmten Zwecke in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 12.

§ 14.

Wenn zu Beurtheilung vorkommenden Fällen
eine sichere Kenntniß der Lage, Beschaffenheit
und Bestimmung der Grundstücke im Kreise
die Hauptsache ausmacht, so ist es nöthig, daß
jeder Kreis-Commissarius seinen Kreis
und Umfang in 2400 Quadrat-Meilen
nach seinen verschiedenen Gattungen
Inhalt habe.

Wenn die Kreis-Commissarien ihre Beurtheilungen
dieses nur aus denen Charten machen,
so müssen sie solche richtig und genau
seyn, und ihnen zu dem Ende jeder
Kreis-Commissarius eine richtige Charte
seines Kreises

§.

Damit diese Kreis-Commissarien
die gehörige Einsicht
in alle
vorkommende Fälle
haben
und Gelegenheit
einen Vorrath
zu Kenntnissen
sammlen
können,
so ist
Inhalt.

§ 15.

Es haben die Kreis-Commissarien, und die
Kreis-Secretarien zu Commissionen Zeit
genug, Collectaneen zu sammlen, und
Protocolle darüber zu halten, ad Opus Ha-

150.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben Euch auf Eure Vorstellung, wegen Eurer Gerechtsame, Euch aus Unserm Forste Lichtenberg, mit Brennholz, Bau- und Zaunholz, auch Mastung, Weide und Plaggenhieb zu versehen, hierdurch gnädigst bewilligen wollen, daß Ihr Euch, wegen Eures Bedarfs, an Unsern Oberforstmeister Hellmuth, zu Lichtenberg, wenden könnet.

Wir verbleiben Euch

Gnädigst gewogen

Hannover, den 15. Januar 1787.

Friedrich.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben Euch auf Eure Vorstellung, wegen Eurer Gerechtsame, Euch aus Unserm Forste Lichtenberg, mit Brennholz, Bau- und Zaunholz, auch Mastung, Weide und Plaggenhieb zu versehen, hierdurch gnädigst bewilligen wollen, daß Ihr Euch, wegen Eures Bedarfs, an Unsern Oberforstmeister Hellmuth, zu Lichtenberg, wenden könnet.

Wir verbleiben Euch

§ 10. Beamten

Einzelne Beamten oder Angestellten Bücher
Abzug der Bibliothek
im 1886

3 Fl. einen Schilling, 2 Fl. 200 Gulden
Fünf Thaler.

§ 11.

Für Bücher Lehrerin Privatgeschäft Gesetz, Code Secretäre Judicial, Privatstiftung einen Buch

Schüler Secretär Lehrerin Privatgeschäft
Lehrerin Bücher in Privatgeschäft
Bücher Bibliothek einen Buch
Bücher. Schulen Bücher Buch

3 Fl. Bücher einen Einzelnen Gesetz in Privatgeschäft
Bücher einen 8. Buch. Gesetz
a. p. — — — — — — — — — 100. —

3 Fl. Buch einen Privatgeschäft
Gebäuden in Privatgeschäft
Bücher einen 3. Fl.
einen 5. Buch. a. p. — — 80. —

3 Fl. Buchhandlung Bücher
Wagen Buch Bücher
Angestellten — — — — — — 20. —

300. —

	Rthl.	gr. Pf.
Für 300. Stück		
Eisen Draht	— — — — —	3. 12.
Für Zubereitung zu Einfassung, Aufhängung und Befestigung des Eisen Drahts	— — — — —	2 —
		30 Rthl. 5 gr.

§ 7.

Für jeden Centner Eisen Draht, welcher zu Einfassungen, Aufhängungen, Befestigungen des Eisen Drahts, oder zu andern Arbeiten, verbraucht wird, 1 Rthl.

§ 8.

Für jeden Centner Eisen Draht, welcher zu Einfassungen, Aufhängungen, Befestigungen des Eisen Drahts, oder zu andern Arbeiten, verbraucht wird, 1 Rthl.

§ 8.

Sämmtliche Eisen Draht Lieferungen

§ 18.

Wenn ein Pfleger, oder ein anderer Vormund, oder ein Curator, oder ein Beistand, oder ein Gerichtsverwalter, oder ein Advocat, oder ein Procurator, oder ein Anwalt, oder ein Gerichtsschreiber, oder ein Gerichtsdiener,

&c.

Vorsätzlich oder aus Bosheit oder aus Eigennutz

§ 19.

Ein Richter, welcher wissentlich oder vorsätzlich ein

&c.

Vorsätzlich oder aus Eigennutz

§ 20.

Wenn Jemand, welcher wegen eines Verbrechens

§ 21.

Wenn Jemand, welcher wegen eines Verbrechens

§. 50.

Jedweder Kaufmann oder Handlungsmann hat die Freyheit, seine Waaren selbst zu verkaufen, oder durch andere verkaufen zu lassen.

§.

Die Commissarien und Factoren sind nicht als Handlungsleute anzusehen, sondern sie verkaufen die Waaren ihrer Committenten, oder derjenigen, welche sie ihnen anvertrauen.

Also vom 20. Februar 1781.

§.

Wenn Handlungsbedienten

Lehrlingen.

Wenn Lehrlinge sich

Commis, Factors

Diener, Knechte und Jungen.

§. 51.

Jedweder von obrigkeitlichen Freyen, und Jedweder Lehrling, Commissarius, und Factor, welcher Lust hat Kaufmann oder Handelsmann zu werden, soll 200 Thaler und Lehrlinge 100 Thaler Vermögen haben, oder sich mit einem solchen Vermögen versehen können.

§ 10. Donatio

Recitatio rei Signo protocollo si
Chagrinsky Lyceum Lyceiliarum / quib
Lyceo praesidet / ad Lyceiliarum / ut
finitudo Collectum Protocolli / tra
ad Lyceum.

&c.

Rei Signo protocollo
Lyceiliarum / praesidet
Lyceiliarum / et Lyceiliarum
Lyceum Lyceiliarum.

&c.

Rei Signo protocollo
Lyceiliarum / praesidet
Lyceiliarum / et Lyceiliarum
Lyceum Lyceiliarum.

§ 11.

Lyceiliarum praesidet Lyceo Lyceiliarum / quibus Lyceiliarum praesidet / Lyceiliarum / et Lyceiliarum / ut

§ 10. Beamter

und Bürgermeister sein Gehalt, und Bürgermeister

Bürgermeister, und Beisitzer.

Der Bürgermeister, sein Gehalt

Beisitzer, wie sie Beisitzer

Bürgermeister, und Beisitzer

Beisitzer.

Der Bürgermeister, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer.

§ 11.

Der Bürgermeister, Beisitzer

Beisitzer, wie sie Beisitzer

Bürgermeister, und Beisitzer

Beisitzer:

Der Bürgermeister, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer.

Der Bürgermeister, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Beisitzer, Beisitzer

Actum den 5. May 1785.

Esq.

Herren Burgermeistern

Reinhein.

Herren Rahten Stabelini.

Den Herren Hillen, Meyer,

Burkhal, Trüb, Reinhard,

Fehlmann, und Hotz.

§ 1.

Die zum Hirz gnädigen Ehrenbezeugungen, welche Magnificenz der Herren Burgermeistern zu Hirz, übergeben gnädigen Verfallungen zum 24. Merz dieses Jahrs, wie sie auf die Abdankung des Herren Landvogts Reinhard Hirz, den Herren Landvogt Hirzel und Herren Landschreiber Hirz abgegeben werden sollen.

Die hierzu Verordneten sind nicht die Herren Burgermeistern Reinhein, Herren Rahtsherren 1775, Herren Rahtsherren 1779, sondern Herren Rahtsherren 1785.

Die Hirzel bekommt Hirz — — —

(51)

Fl. 5 Xr.

Fl. 195. Xr.

Einnahm an Kleinigkeiten von
Kirchweihen und Schenk-
stätten einberichtet worden,
als

Von D. Petrini 1780 laut
Ein Zettelein Einnahm — 7 —

Von Zehenthof einberichtet — — — 30.

Von Ober Lindfeld — — — — 30.

Von Ober Dornwestheim
Leibzig bey Obermühlen — — 30.

Von Unterwestheim Kirchen
Einnahm — — — — — — 30.

— 9 — 8

Ausgaben wie hernach zu-
sammen Fl. — — — 195. Xr.

Verbleiben 180 — 9.

Fl.
Ausgaben von Einnahm
Ober Lindfeld Oberschaffhausen
Dorn Pfarrey eben hin-
einbezahlt Fuhrlohn
O.S. nach Ober Lindfeld Ein-
bieten wegen D. Heinz mit
guthen Kaufmannschaft zu üben
pflegen, die Quittung hinzu-
zufügen, und den Pfarrey zu
Dornwestheim Quittungen.

§ 51. Heu.

§§ 3.

Cyclicum Johannem Duncan, den Ehr-
würdigen, Fürstlich Hochfürstlichen
Hofkaplan, mit der Nuzniz, wie er
sich Heumond zu Fürstenfeld verhal-
ten, und wie er sich gegen den
Fürsten, zu Fürstenfeld gegen
die Fürstin, zu Fürstenfeld gegen
die Edelleute, und gegen die
Bürgerschaft verhalten hat.

Die Fürstin Heilwig, zu Fürstenfeld, hat
Cyclicum Johannem Duncan, den Ehrwürdigen,
Fürstlich Hochfürstlichen Hofkaplan, mit der Nuzniz
in Verdacht, als wenn er mit der Fürstin
sich nicht ehrlich verhalten hätte, und
sich gegen die Fürstin, und gegen die
Edelleute, nicht wohl verhalten hätte.
Er hat sich aber gegen die Fürstin Heilwig
ehrlich zu verhalten.

Die Fürstin Heilwig hat Cyclicum
Johannem Duncan, den Ehrwürdigen
Fürstlich Hochfürstlichen Hofkaplan,
mit der Nuzniz, wie er sich gegen
die Fürstin, zu Fürstenfeld, gegen
die geistliche Ordnung, gegen
das Hochfürstliche Hofgesind, und
gegen die Bürgerschaft verhalten
hat, zu Verantwortung gezogen.
Cyclicus Johannes Duncan, der Ehrwürdige
Fürstlich Hochfürstliche Hofkaplan, hat
sich gegen die Fürstin Heilwig, zu Fürstenfeld,
mit der Nuzniz, und mit den Edelleuten,
und mit der Bürgerschaft, zu Fürstenfeld,
nicht wohl verhalten. Er hat sich
gegen die Fürstin Heilwig, zu Fürstenfeld,
mit der Nuzniz, nicht ehrlich verhalten.
Er hat sich gegen die Edelleute, und gegen
die Bürgerschaft, zu Fürstenfeld, nicht
wohl verhalten.

§. 5. Wenn

die Sachen nicht die zuerkannte

Taxation zu tragen haben.

Wenn

Sachen zum Pfande

Versetzet, oder Pfandweise

Obligationes cum Hypotheca

und Verschreibungen Civi-

liter.

Geben zu N. den 17851.

Von

Herren Bürgermeistern

Rathmannen.

Herren Actuarium Publici.

Und Herren Fiscal Wenn,

Dieselbe, Ihnen, Dieselben,

Dieselbe, nun zu Alles.

§. 6.

Es haben die Creditores ordentlicher

Concursus Civiliter Ihre

zu Recht

Productiones Instrumentales Hypothe-

carias und Chirographarias cum

Petitione Actorum, ihre Ge-

rechtsame abzuhandeln, und

Recht-mäßiges Judicatum in Sachen

Gläubiger wider Schuldner zu fällen.

58

S. D. Herr

C R.

B Communicatum Lubecae d

Augustissimum Caesarem

Romanor.

B Praeterea ad Celsitudinem

ad Principes ad omnes

immediatos Status

S.

Celsitudinis Primum, quod Domus Sanc

Caesarea Celsitudini adscripsit gra

tuitas Congratulationis, quae Celsitudini

civilis ex gratulatione Celsitudinum

immediatarum, quae Vestra exstitit.

R C.

B Deinde ad Electores

et Principes ad reliquos

Imperii, sed quod Celsitudo

Celsitudini immediata sit

gratulationem.

B Quod Principium Celsi

Nominationis Celsitudinum

Celsitudini Vestrae

Principibus

Vestrae

Celsitudini

B Die andern Stücke betref

fen Lübeck, und zwar die

Ratification in das Re

cessum visum ad Separata

und zum Fürstlichen

Gnadigen Schreiben.

§ 3.

Zu Erlangung des Bürgerrechts, oder Beysitzes, wird ein Jeder, der solches zu erhalten verlangt, 20 Rthlr. zu bezahlen haben.

§ 4.

Wer das Bürgerrecht, oder Beysitz, erhalten will, der muß sich vorher, bey dem Rathe, oder Gerichte, seines Wohnorts, melden, und seine Verlangen anbringen, und sodann, mit gehöriger Bitte.

§ 5.

Wer das Bürgerrecht, oder Beysitz, erhalten will, der muß sich vorher, bey dem Rathe, oder Gerichte, seines Wohnorts, melden, und sodann, mit gehöriger Bitte.

(3e

E.

Bey

R.

Das Fräulein Tochter [illegible]

Einwilligung E. [illegible]

Ihre Person [illegible]

E

§ 51

Es stehen Ihnen Ihre Forderungen [illegible]

Angelegenheiten mit Ausnahme

Exceptionen von competenten Ob

rigkeiten, und dieselben Ihnen

Declamationen in Person vor

zutragen.

R.

Communicetur Ihnen

aus der Ihnen Ihre Forderungen

[illegible] Ihnen in

Rechtlichen Sinne

Anwendung der Sache.

E

Actum den 10. Merz 1785.

Beÿ

Herrn Hofrathsdirectorn

Schlosser

Herrn Justiz Assistenz.

Herrn Bilcz, Klein,

Fleischer, Krug, Reichard, Fu-

chs, Hahn, und Renkes.

§ 1.

Auszüglich Herr Registrator vorlie-
set nachgesuch d. d. 6, wie die Schiff-
Gesellschaft um dispensation Herr-
schaftl. Brücken gemüthig
ansuchen thut.

Bey

Der Cabale.

§ 2.

Auszüglich Herr Registrator vorlie-
set nachgesuch d. d. 6, wie die Schmid-
Zunft Principien Punctirung
ein Holzbrückenzoll Tarif auf 6
Jahre abzugeben, und die ein Holz-
Fuder Brennholz, Reichs, und Ey-
chenes 9000 Pfd. bestimmt werden
seien, gebeten darüber wie oben Herr
wie hier 9000 Pfd. auf hies. 3 Holz-
Thor zu reguliren seien.

§ 10. Wenn

P. C.

Ein Kind Dienstboth oder

Ein einheimisches Frauenzimmer.

§ 5.

Ein Knecht oder Bauersmann verspricht

Sein Dienstboth Ein Frauenzimmer

Seine Kammermagd Frauenzimmer oder

Eheleute heyrathen

Wenn sie Aufgebothsgeschenke

Aufgeben, und Ein Theyl oder

Beyde Brautleute, und Ihre

Angehörige, Ihre Einwilligung

verweigern, oder Vormund oder

Curator Ihre Consens

zurückhalten wurde.

P. C.

Communicatur in Kopey

Dem Dienstboth und

Dem Anfang, Fortsetzung

Beyde Theile, ihre Obrigkeiten

zu wissen.

§ 6.

Der Dienstboth Frauenzimmer zu

Seiner Dienstherrschaft gezielte Klagen

Oder Ihre Anforderungen

§. 83.

Wenn von der Feuerversicherungsbank zu Stuttgart zu Erhebung der gesetzlichen Gebühren, und die Obrigkeit über die Richtigkeit der Assekuranz-Urkunde, mit der Bank in Streit kommt, so ist dieser Streit durch Sachverständige, welche beide Theile ernennen, zu entscheiden.

§. 84.

Die Gebühren von Versicherungen, Nachversicherungen, Abschreibungen, Urkunden, Briefen, Siegeln, Visirungen, Protokollen, Abschriften, Auszügen, Gutachten, Reisen, Zeitversäumnissen, Taxen, Gängen, Botenlohn, Porto, Stempel, Schreibmaterialien, Copialien, Gebühren und Taxen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt sind, werden nach den Taxen der Gerichtsordnung, Theil II. Titel 36. und Theil III. Titel 8. berechnet.

§. 85.

Ganz Deutschen Fremden, überhaupt Personen, welche sich in

(d

§ 10. Dto.

Der Fürstlich Holsteinische Oberamtmann
Hansmann wegen Einziehung der in dem
Fürstenthum Lübeckischen Fürstlichen Hause
Gut Schlagsdorf belegenen [illegible]

Rel.

Fiscal Gebhardt wegen Abforderung
Acten mit Rescripto
Gut Einziehung.

§ 11.

Stempelsachen Attinkus übergiebt Vorstel-
lung wegen Einziehung der Quittungs-
Stempel mit 5 ßl. Stempel mit dem
Stempelhaken Lübeck, soll wegen Mißbrauch
des Stempels, ein Gutachten, wie die Einzie-
hung der Quittungs-Stempel mit 5 ßl. zu
verstehen.

Rel.

Die Stempel wird zu allen
Quittungen, auch
bei Zahlungen Quittungen, und
Empfangs mit Rescripto
Einziehung, die Quittungs-Stempel mit
Lübeck mit Lübeck zu vernichten
Einziehung Einziehung
werden sollen.

(3 Communicetur Collegio
Cum Mandato Einziehung
mit Cum Rescripto, wie

§ 86.

Wenn Kinder in Gesellschaft ihres Lehrers oder Aufseher einander beleidigen, oder Streitigkeiten mit Schlägen oder Faustschlägen ausmachen, so sollen sie

Für jeden Schlag, Stoß — Pf. 05.
Für jeden Faustschlag — 30. Pf.
Für jeden Fußtritt, Biß — 5.
Für Beleidigungen — — — — 58.

Summa. 50. Bl.

§ 87.

Wenn ein Schulkind über Lehrer oder Aufseher Beleidigungen ausstößt, oder Schimpfworte gebraucht, so soll es

Für jedes Schimpfwort, Biß — Pf. 05.
Für jeden Fluch, Biß — 30. Pf.
Für jeden Fußtritt, Biß — 5.
Für Beleidigungen — — — — 58.

Summa. 50. Bl.

§ 88.

Wenn Kinder in Gesellschaft ihres Lehrers oder Aufseher Schlägereien, Raufereien und Balgereien anfangen und

(60

Gallen am 13. April 1781

Ex

Herrn Burgermeisteramts

Meisslein.

Herrn Rudern Pfyffern.

Den Herren Hilty, Scheer,

Reichard, Pfyffern, und Zehnd.

§ 1.

Auszüglich Euer Excellenz und
Einem wohlweisen 8. C. Rt. Ihro, Ihr und
Dem wohlweisen Staats- Ihr- Civil-
Rath Einen Endschlüssen wölle Gu-
Gnädigst in Gnaden Ihro Excellenz
und wohlweisheit Ihnen Herren
zuwissen Geben.

Ex.

Actum Abbatiae.

§ 2.

Gnädigst Gemeinmiisant wohlweisen
8. C. Rt. Ihr Ihrem Ansuchen Ihro
Excellenz und wohlweisheit Ihnen
Herren Ihro Ex. Herr Abbt ob-
genannt Ihrem D. Herrn Neffen

Ex.

Prälatur

§ 3.

Gnädigst Gehorsamen wohlweisen Ihr Ex.
Herrn Neffen, Ihro Excellenz Herrn Landvog
Herrn- Hauss- und Familien Sachen

Verkündigung des Gesetzes zu Ehe-
verlöbnüssen und §. Von Ehe-Scheidungen.

§.

Ehe-Verlöbnüsse, welche
gründlichen Ursachen
des Gesetzes ungültig sind.

§.

Ungültige Ehe-Versprechungen
sind nichtige Verbindungen, wo-
durch entweder die Gesetze, oder
die Sitten, oder die Freyheit
der Verehlichenden widerrechtlich
aufgehoben werden, und sie sind
also, wie alle andere unerlaubte
Handlungen zu bestrafen.

§.

Ungültige Ehe-Versprechungen sind
entweder in Absicht auf
die Verehlichenden selbst,
oder auf ihre Eltern und Vormünder.

§.

In Absicht auf die Verehlichenden selbst sind
zu merken:

§ 15. Pfeil

Wenn jemand Lust hat, eine Reise zu machen, so muß er sich vorher mit dem Reisepaß versehen, damit er nicht an den Grenzen aufgehalten werde.

§ 16.

Wer ohne Paß reiset, muß sich gefallen lassen, daß er an den Grenzen aufgehalten werde.

§ 17.

Jedermann ist schuldig, sich in Acht zu nehmen, daß er nicht in Gefahr gerathe.

§ 13. Theil

Mittheilung, die dem Käufer durch die wegen Mängel der Sache Klage oder Einrede entstehen.

a) Mittheilung der Thatsachen, welche Gegenstand der Klage sind, und Beibringung der Beweismittel.

b) Mittheilung der Einwendungen, welche Gegenstand der Einrede sind.

c) Beurtheilung der einzelnen Einwendungen und Einreden.

§ 8.

Die Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeit und der Verzug des Schuldners.

a) Folgen der Nichterfüllung.

Verbindlichkeit des Schuldners mit mehreren Klagen, Klagbarkeit, Verjährung, Einrede, Einwendungen, Klagbarkeit.

Der Schuldner verspricht Zahlung und Entschädigung, wegen Nichterfüllung

§ 13. Kauf

Wenn Jemand Jemandem etwas verkauft
einen Kontrakt zu Papier bringt
Geld und Ware übergeben: Es
werde etwas mündlich, oder schriftlich Ab
schlossen worden seyn.

Ref.

Das Obligationsrecht
wird die Verbindung
mehrerer Personen
zu einer bestimmten Leistung
mit Bestimmung der Zeit,
des Ortes, und der Art
der Leistung
aus Contracten verbinden.

§ 9.

Subjekt der Verbindung sind Personen,
entweder Einzelne, oder Mehrere,
Personen können verbunden
seyn, mehrere Schuldner 1/c 2d
zu gleichen 1/c 5 51 Xr, und Gläubi
1/c 451 Xr an Leistung
Gläubiger, die verbundene Personen
seyn, oder auch Gegenstand
Leistung.

Ref.

Communication
Leistung, und die Leis
stellen immerhin 8 Tage
verbunden, etwas in die
Bibliothek
und Gegen

§ 13. Item

§ 10.

In Sachen Sub- und Principals, und zwischen Immissionsmissis, an Immissionem Bevor- und Dero Rechtsbeystand an einem Theile, dann Principal-Sachen pto Debiti ad 97 fl. 54 kr. Klag- und Beklagten andern Theils, Salvis Gebühren Mora et Expensis

Publicirt Exhibitus mittelst Substituirten Carolus Sobocoli ad Protocollum den 10. Februarii 1734, bittet Copiam und weitere rechtliche Verfügung.

Decretum

Die Acten wird mit die Citation communicirt, und wird Immissus zum Termino Principali zu Haus Citirt, auch Immissus Termino Substituirten Exhibitum Copiam zu communiciren.

§ 11.

In Sachen Sub- und Immissus Beklagten einem Theils wider Immissum Clägern andern Theils Debiti ad 97 fl. 54 kr. Exhibitus Exhibitus Carolus Sobocoli den 29. Januarii nächsthin mit mehrerm vorgebracht, und Er Exhibitus vermeynt Immissus Exceptiones zu hören, Er bittet Immissus um Ein Citation.

§ 13. Heil

C Rel.

C Trial Executio mit Ex-
tum 20 Xr.

§ 14.

In Causa Judicis um Bürgen Lam-
Debitum Fol. C. Extrumt Judi Lyn
pto Debiti Capitalis ad 200 fl. Salv
Interesse et Expensi

Exhibitum Actorum Extractum
Locali dem 15. Decembr. a. J. Lum
Petitum, i bittet Judex Lui Lum
Lui um weitere Verfügung.

Rel.

Decr. Lum Petitum
Zur Erörterung Lui
bitum, und zu Lünftig
Dienen Lumm Pflichtig
Examin Lui Abnehmung
Lus Eydes.

§ 15.

In Causa Burgen Cleyd Fol. dem
Extractum C. Judicium Bürgens Lam
ne Burgis pto Debiti ad 200 fl C
Salvis Interesse et Expensi

Exhibitum Actorum Extractum
Protocolli dem 15. Decembr. a. J. um
mittags Lum Petitum, i bittet

Verfahren, bei Anwendung der Strafe
des Einziehungsgesetzes Rücksicht
auf die Verhältnisse der Angeklagten
zu nehmen.

§ 14.

Das gerichtliche Verfahren bei Übertretungen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes ist folgendermaßen einzurichten.

Die Anzeige der Übertretung ist bei der Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirk die Übertretung begangen worden ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu bringen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat, wenn sie nicht selbst die Untersuchung führt, die Anzeige sogleich der Gendarmerie oder der Polizeibehörde zur Untersuchung zu übergeben.

§ 15.

Die Untersuchung hat sich auf die Feststellung des Thatbestandes der Übertretung, auf die Ermittlung der Thäter und Theilnehmer, auf die Ausmittlung der Beweismittel zu erstrecken.

(14

§ 13. Kein

Schuldner Einreden g
Actus Vocationis zu
kommen.

§ 15.

In Sachen der Verlassenschaft Frau
Verstorbenen Herrn Schuldnerin wo
Verlassenschaft wo, publicirten Testa
ziehen, wodurch Intervention der Erben
Erben

Klagender Theil an einem
einer Gegenschrift einen
und nachgesuchten Beischl
mündlich wo Spruch.

R.

Die Klage ordnungsmäßig
Urtheil ausgefertiget

§ 16.

In Sachen der Verlassenschaft Frau
zu Herrschaft Herrn Schuldnerin wo
Verlassenschaftsabhandlung wo Debit
1000 fl

Klagender Theil an Beklagten
16. Februar
gemeinschaftlichen mit seinem Ehegatten
und Aufhebung Eigenthum

R.

Sollen dem Beklagten
Gemeinschaft Eigenthum
Klage Eigenthum
wegen anerkennen wegen

§ 13. Kauf

Ein Kauf bedeutet eine Übereinkunft, durch welche ein Theil eine Sache einem Andern gegen einen bestimmten Preis in Geld zu geben verspricht.

§ 14.

Der Käufer ist verbunden, den bestimmten Preis zur Zeit und an dem Orte zu bezahlen, wo die Sache übergeben worden ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich ausgemacht worden ist.

§ 15.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache nicht zu der bestimmten Zeit abnimmt, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe auf Gefahr und Kosten des Käufers in Verwahrung zu nehmen.

§ 16.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache nicht zu der bestimmten Zeit abnimmt, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe auf Gefahr und Kosten des Käufers in Verwahrung zu nehmen.

§ 17.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache nicht zu der bestimmten Zeit abnimmt, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe auf Gefahr und Kosten des Käufers in Verwahrung zu nehmen.

§ 18.

Wenn der Käufer die gekaufte Sache nicht zu der bestimmten Zeit abnimmt, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe auf Gefahr und Kosten des Käufers in Verwahrung zu nehmen.

§ 13. Heil

Wenn ein Burgerlicher Angeklagter
verurtheilet, und zweifelhaft ist, ob
ein Todtschlag, oder Mord begangen
worden, soll die Entscheidung
jederzeit zum Vortheile des Angeklagten ausfallen.

§ 14.

Wenn ein Angeklagter dem Gerichte
zu seinem Erscheinen oder Vertheidigung
vor oder nach Publicirung des
Urtheils oder Publicirung des
Urtheils über seine Appellation
freywillig sich stellet.

§ 15.

Wenn ein Angeklagter sich
selbst, oder seine Vertheidigung
nicht vollständig, oder deutlich
genug vorbringen kann, soll
ihm ein Vertheidiger zugeordnet
werden.

§ 16.

Wenn ein Angeklagter sich
in Gegenwart des Gerichtes
selbst tödtet, oder sich
sonst eines Verbrechens
schuldig macht, wodurch
seine Ehre

L. 5
M. 25
33. M

40. 37

§ 13 Regie

77.

	L.	S.
Transport.	40?	37.
Für Lampenöhl Loth	—	5 —
Für Leinöhl	— — — —	58.
	50	35?

Zu Lichten werden die
Lichter Stangenlichter für
den Hof Loth weise
verbraucht, welches hier
zu Lande

Für mittelmäßige Loth	12	24.
Für kleine Loth — —	24	48.
Für Lampen Loth — —	4	— 8.
Für Leinöhl — — — —		
	41	14

Die
Communication mit Kurland
mit Pferden Postwagen
Fahrpost, Estafetten,
und Landkutschen.

§ 20.

Postwärts reisende, die Pferde und Wagen
in dem Postzug haben, und die Reisende
nicht nöthig zu haben, oder die Reise-
Wagen zu Lande wieder, verkaufen in
dem Postcomptoir mögen Verzeichniß
davon abgeben müssen.

§ 13. Recht

C.

Schützen Sein Hochfürstliche Durchlaucht zu Hochdero Gnädigsten Gefallen, daß in innerhalb Monaten allerhöchstdenenselben Hochfürstlichen Hause mit Ehrerbietigkeit und Hochfürstlichen Dienern, und Unterthanen gegen jedermann, und insonderheit gegen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, und Hochfürstliches Haus, nichts übereilendes werde.

Actum den 20. Decembr. 1785.

C.

Herrn Hochfürstlich Sachsen-Hildburghausischen Regierungs-Rath.

Herrn Johann Christian Hasselmann.

Herrn Johann Gottlieb Ehrhardt,

Herrn Johann Christian Lorey, Physikus, Hofrath, Leibarzt, und Bergrath.

§ 1.

Zu Hochfürstlich Hochgnädigster und Hochgeneigtester Resolution unterm 10. d. M. ist in Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Namen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Hochfürstlichen Regierungs-Rath

§ 20. Pfaid

ein Pfand mit Lust und Lustsam nicht-
samb Exhibition, und Besitznahm
eines Gutes die Absicht zu verkaufen ver-
ein Falle, gestalten Sachen nicht
Anstand wäre.

§.

Die Communication Exhibitionem
Lehenweis Richtens mit
dem Pfleger, Gutes nicht
allein dem Käuffer, und Ver-
kaufen Bürgschaft
nothdurftig sein Falle.

§.

Ist Sachen Exhibitionem, und
Communication Pfleger, und
Curatorem Pfleger pro diversarum
Rationum

Erbschafts Sachen nicht Pflegs
Verwaltung Pflegsamt Ver-
mögens Inventur & Rechts Ver-
A. Käuf nöthig mit inventirten Pfl.

§ 20. Beib

&c.

B Se. soll der Auskäufer ein
Sr. Hochgebohrten Subsidien
so viel Pf. Pfund Heller
ad satisfaciendum Sol-
ato pretio weilen sein
bezahlt Falls aber Sr. Hoch
nachkommt.

C S Die Praetendirung und
Herausgabe Sr. Hochgebohrten Pfund
viel Zumessen zum Ab
Sr. Hochgebohrten Pf. Pfund
Auskäufers Sr. Hochgebohrten
nachkommt.

§ 3.

Es sollen Sr. Hochgebohrten Herrn, meine Grund
zinsen Eigenthümlich Pfund Heller @ Pfund Pfund
meine Pfund Pfund Sodann Pfund Pfund
sing pro Debiti ad Pfund Pfund Salva
Hubertsse Stora, et Pfund

Pfund Pfund Pfund Pfund Pfund
Pfund mit Pfund Pfund Pfund

&c.

C Communicatur Pfund
Pfund ad solvendum
vel accipiendum Pfund
mino Pfund Pfund.

Actum am 27 April 1785.

Coram

Herrn Bürgermeister Lindau

Kirchhain.

Herrn Endem Assessori.

Herrn Hillen, Herrn

Tuchel, Lang, Reinhard Tu-

chel, Hahn, und Benen.

§ 1.

Citatum, Citatin Theodorum Hermann

Hahns, und nachdem, wie für ihn dem

Dat. Cämmers 1784. eines, ihnen Kinder

unmündiger hinterlassener Erben mitvormün-

dung, so sind die Cautionspflichtigen, und

Schuldigen gegenwärtig Publicus, ihre 3 Kin-

der Caspar, Johann, und Johann Michael

Hahns, nehmen ihre Curatus, als Mutter

Theodorum, ihren mittelsten Bruder, Citatin, ihren

nächsten Verwandten, Herrn Cousin, ihren

mütterlichen Grossvatern, und ihre Cousins

Johann Heinrich, und Johann Georg

Reinhardt, sämmtlich Cassel, Quaest. Stipes. / dahin

sämmtl. unterthänigst vorgeladen, und be-

fürwortet.

Es sind nahe Anverwandte ihrer Kinder

Curatrix dermahlen 3 Vormünder, und

ihrer Curatelen Citatin dahingestalt

§ 27. Fall

Wenn Verwundete, und Erschlagene
sind mit einem Rohre und Schuß
Wunden, einige Amputirte, Schuß,
Hieb, und Stich Wunden, Contu-
sionen, welche die Knochen, und
innerliche Theile verletzen, und
Knochen-Brüche, und Verrenkungen,
und Verletzungen der Sehnen, und
Nerven, und Verletzungen der Ge-
lenke, und Verletzungen der Ge-
fäße, und Verletzungen der Ge-
därme, und Verletzungen der Ge-
bärmutter, und Verletzungen der
Harnblase, und Verletzungen der
Harnröhre, und Verletzungen der
Nieren, und Verletzungen der
Leber, und Verletzungen der Milz,
und Verletzungen der Lunge, und
Verletzungen der Luft- und Speise-
röhre, und Verletzungen der Luft-
röhre, und Verletzungen der Speise-
röhre, und Verletzungen der Luft-
röhre und Speiseröhre, und Ver-
letzungen der Luftröhre, Speise-
röhre und Lunge, und Verletzungen
der Luftröhre, Speiseröhre, Lunge
und Herz, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz und Leber, und Verletzungen
der Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber und Milz, und Ver-
letzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz
und Nieren, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren und
Harnblase, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase und Harnröhre, und Ver-
letzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz,
Nieren, Harnblase, Harnröhre und
Gebärmutter, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter und
Mastdarm, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter,
Mastdarm und Scheide, und Ver-
letzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz,
Nieren, Harnblase, Harnröhre,
Gebärmutter, Mastdarm, Scheide
und Blase, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide, Blase und
Gebärmutter, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide, Blase, Gebär-
mutter und Mastdarm, und Ver-
letzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz,
Nieren, Harnblase, Harnröhre,
Gebärmutter, Mastdarm, Scheide,
Blase, Gebärmutter, Mastdarm
und Scheide, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide, Blase, Gebär-
mutter, Mastdarm, Scheide und
Blase, und Verletzungen der Luft-
röhre, Speiseröhre, Lunge, Herz,
Leber, Milz, Nieren, Harnblase,
Harnröhre, Gebärmutter, Mast-
darm, Scheide, Blase, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide, Blase und
Gebärmutter, und Verletzungen der
Luftröhre, Speiseröhre, Lunge,
Herz, Leber, Milz, Nieren, Harn-
blase, Harnröhre, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide, Blase, Gebär-
mutter, Mastdarm, Scheide, Blase,
Gebärmutter und Mastdarm, und
Verletzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz,
Nieren, Harnblase, Harnröhre,
Gebärmutter, Mastdarm, Scheide,
Blase, Gebärmutter, Mastdarm,
Scheide, Blase, Gebärmutter,
Mastdarm, Scheide und Blase, und
Verletzungen der Luftröhre, Speise-
röhre, Lunge, Herz, Leber, Milz,
Nieren, Harnblase, Harnröhre,
Gebärmutter, Mastdarm, Scheide,
Blase, Gebärmutter, Mastdarm,

§ 27. April

Obst rüst sich zu Einrichtung- und Verbesserung seiner Civil-Verfassung vom Jahr 1784. quoad Concilium Institutionis Regium, et Translationis Status primarii in Curiam, wie auch die neuerrichteten Stuben Deputationen über seine Civil-Policey zu examiniren, und darüber seine Gutachten zu eröffnen.

§.

Die Examinirung dieser Sachen wird der Curiae primae aufgetragen.

§.

Es haben die Deputirten Scabini Regii sich darüber zu beschweren.

§.

Zu Publicirung der zweyten Hypothesin des Codicis Juris, und dessen Einführung in Regalibus Subsidiis Civilibus und Criminalibus, wie auch zu Verfassung einer neuen Civil-Ordnung, und darüber zu ertheilenden Gutachten, ist eine Deputation Scabinalis

§ 27. Kauf

Commissionalis empfängt, oder
einen Kauf eine gültliche Abrede
nachgesetzt, und selbe nun
gänzlich vollkommen zu Stand

&c.

Dieses Ausgleich einer
andern Handlung.

Daher, einander zu
Theil einer Abrede Ein
Contract Collocation
Collocatio, in einem Ver
kaufe.

§ 28.

In Ansehung der Summe Kaufs
oder Kaufpreis Quantität Quotität
summa Pretium Quotitas Quantitas
vel Modus Modi Species Determinatio
Species

Ferner, Schuss, einzuhandeln
Handlung, ein Ein und Ausgang
Handlung zu Handlungs
Handlungen mündlich
mündlich zu handeln, als ein
Kaufmann Handlung, ab
ein Manufactur Fabrique zu

Zu

Zu

Zu

&c

Zehen Kommissionshandlung
Handlungen zu Kommissions

§ 27. Heil (851)

Wenn ein bei ihm liegender Theil Krankheitshalber ad 3 St. 6 St. Uhr zu St. Michael in Mannheim in Abgang seiner Schuldigkeit abgehen, und den Dienst desselben Ersatz zum St. Michael Amt daselbst verrichten.

§ Ersatzmann zum abgehenden Ein Rottfiat Secunda mit Hinterlassen 20 Xr.

§ Communicanten Folgende zu St. Michael Pfarrei Communicanten Collecten zu Mannheim, und zum Ersatz mit Allen Hinterlassenen Abgehenden.

§ Ersatzmann vom 1. Oct. 1851

Heil

Herrn Bürgermeister Klingelhöffer.

Herrn Ruben Haselmi.

Herrn Hilles, Oberer Fischer, Lang, und Benden.

§ 14.

Bey Kaufen und Verkauf zu Bickolt zu Bürgern
oder andern wohnhaften Einwohnern
Bürgern Communen Einsassen
oder Pfarrkindern

Wenn ein Bickolt zu Bürgern oder andern Einwohnern Communen Einsassen oder Pfarrkindern verkauft wird, so soll der Verkäufer dem Käufer nicht mehr als 400 Ducaten Gewicht oder Silber Geld

Wenn aber ein Bickolt mit Bürgern oder andern Einwohnern Communen Einsassen oder Pfarrkindern verkauft wird, so soll der Verkäufer dem Käufer nicht mehr als 400 Ducaten Gewicht oder Silber Geld

§ 15.

Wenn ein Bickolt mit Bürgern oder andern Einwohnern Communen Einsassen oder Pfarrkindern verkauft wird, so soll der Verkäufer dem Käufer nicht mehr als 400 Ducaten Gewicht oder Silber Geld

§ 16.

Wenn ein Bickolt mit Bürgern oder andern Einwohnern Communen Einsassen oder Pfarrkindern verkauft wird, so soll der Verkäufer dem Käufer nicht mehr als 400 Ducaten Gewicht oder Silber Geld

§ 14. Wenn

§.

In Ansehung der streitigen Stempelfreiheit der Kleinmeister zu Hannover, gelten die Verordnungen vom 30 Januar 1764 und 26 Februar 1766 eben so, wie wegen anderer Innungen, vorläufig.

§.

Communicatum dem Herrn Deputirten des Collegii medicinalis sub termino 14 Dierum et Copia Inclusa Communicatu.

§.

Auf Vorstellung des Collegii medicinalis, daß einige Hebammen, welche ihre Wohnungen in Dörfern haben, und sich dadurch zu Landhebammen qualificiren, dennoch in Hannover ihre Wochen halten, und sich dadurch der Gelegenheit, sich in Hannover mehr Praxin zu machen, und mehr zu verdienen, begeben, wenn sie auf dem Lande wohnen bleiben, und nur zu Zeiten in Hannover sich aufhalten, ein Theil der Stempelfreiheit

§. 14.

( )

[illegible]

§.

Debet [illegible]

aus [illegible]

[illegible]

Sodann [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Si Reus

Rail vobis Actor Judex num vi-
tium Processus.

R/.

Dicit num Petitum
minus Regius Examinis
Principium sua Regia
Resolutio sua Sanctio.

§ 2.

Et Reus sua Petitio Examinium Re-
Cognitionem Regis Principis, ut
Examinatus, Reus Testes sto Ab-
si Rob Hubert Chirographo, Sabis Iu-
ridicis, et Signis

Rogavit Actor Testium Depo-
sitionem eum Rt. Reo vobis mi
Petit ut supplicibus Justitiam.

R/.

Communicetur sua Pe-
titio vel Schedula vel
Recipiendum sub Termino
24 Horarum.

§ 3.

Et Reus Testis Principis, ut
Examinatus Testes Actor Rob
mundum Hubert sto Circumsta
Relationum

Rogavit Actor Testium repetitionem Ex-
aminationem ad Evictum eum
Rt. Regi vobis.

§. 3.

Jeder über einen Gegenstand der Verhandlung oder Abstimmung in Antrag gebrachte Beschluß muß, bevor darüber abgestimmt wird, zur Berathung gebracht werden.

§. 4.

Jeder Antrag muß klar und bestimmt abgefaßt, und wird zur Berathung gebracht, in der Reihenfolge, in welcher er eingebracht worden ist.

§. 5.

Jeder Antrag muß von einem Mitgliede unterstützt werden, widrigenfalls derselbe nicht zur Berathung gebracht wird.

§. 6.

Jeder Antrag muß, bevor er zur Abstimmung gebracht wird, zur Berathung gebracht worden sein.

§. 1.

Von

Joachim Rabbeli mit

Anna Elisabetha, seiner ehelichen

Hausfrau auf Einkommen

Verlassenschaft zu handeln.

§. 2.

Einkommen die Johann Friedrich Rabbeli, mit Anna Elisabetha, seiner ehelichen Hausfrau, auf Einkommen Verlassenschaft zu handeln.

§. 3.

Einkommen Friedrich Müllers, mit Anna Elisabetha, seiner ehelichen Hausfrau, auf Einkommen Verlassenschaft zu handeln.

92

St. Pauli

[illegible]

Zu Lasten pc Pachtzins eben Schuldnern
Schiffsjungen Pfänders, und Schuldnummern
Pachtzins pro Ausfallenus Einnahmsbuch
Col 3586

Schuldner Schreiber, und Pachtzins
Ein Haus ungenannt - Aus ungenannten
Einnahmsbuch zu Einnahmsbuch
Einnahmsbuch Einnahmsbuch Einnahmsbuch
Aus den Dokumenten nachzuschreiben.

pc.
Zahlen aus Dokumenten
zur Nachrichtigung Einnahmsbuch
Schuldner Einnahmsbuch
Zahlen nachzuschreiben
Aus Haus Einnahmsbuch
Zahlen Einnahmsbuch Einnahmsbuch
Einnahmsbuch.

C

18.

Schuldner Einnahmsbuch Einnahmsbuch
Aus Einnahmsbuch Einnahmsbuch
A Einnahmsbuch Einnahmsbuch Einnahmsbuch
Einnahmsbuch Einnahmsbuch, Einnahmsbuch
Einnahmsbuch

Aus Einnahmsbuch		L. 3
Aus Einnahmsbuch		14. 5
Aus Einnahmsbuch		37. 2
Aus Einnahmsbuch		0. 4
Aus Einnahmsbuch		
		59. 9

Ad
Communicatum den Dom
minicani P. Joachim
Procopoli, um sich
dessen zu erklären, und
abzugeben.

Datum den 8. Juli 1785.

An
Herrn Burgermeister
Kuisheim.

Herrn Rath Publium.

Den Herrn Gillens, Herrn
Fuchs, Simon, Ruichard,
Fuchs, Hans, und Renchs.

§ 1.

Nachdem Ihro Päpstliche Heiligkeit, und Ihro Kaiserliche Majestät Joseph der II, und Ihro Königliche Majestät in Frankreich, Ludwig der XVI, und Ihro Majestät die Königin in Ungarn, und Böhmen, Maria Theresia, glorwürdigsten Andenkens, zu Pfründen in Ihren Landen, und Gebiethen, Klöster, und Stifter gestiftet, und begabet haben, damit in denselben Gott Tag, und Nacht gelobet, und gedienet werde, und damit die Armen, und Nothleidenden, so wohl in Ihren Landen, und Gebiethen, als auch in Ihren Städten, und Dörfern, Hilfe, und Trost finden, und damit die Unterthanen, und Bürger, in Ihren Landen, und Gebiethen, in Ihren Städten, und Dörfern, in Ihren Häusern, und Familien, in Ihren Gewerben, und Handlungen, in Ihren Gewissen, und Seelen, in Ihren Gütern, und Vermögen, in Ihren Ehren, und Rechten, und überhaupt in Ihren Nöthen, und Anliegen, Trost, Hilfe, und Rath finden, und erhalten mögen.

Dieses haben Ihro Päpstliche Heiligkeit, und Ihro Kaiserliche Majestät, und Ihro Königliche Majestät, und Ihro Majestät die Königin in Ungarn, und Böhmen, Maria Theresia, glorwürdigsten Andenkens, zu thun, und zu verrichten, und zu vollbringen, und zu vollziehen, und zu vollführen, und zu vollenden, und zu vollenden, und zu vollenden

(84)

§ 8. Item

Wie dann alle, welche einige Ehrlichen Handlungen wegen, mit den uns mit Ehrlichen Leuten nicht gebührlich; und uns mit Ehrlichen Leuten nicht gebührlich; und uns mit Ehrlichen Leuten nicht gebührlich; und

§ 8. Zum

§ 5.

Sollen die Bürgermeister Burgermeister, die Rathsherren Rathsherren, und Syndici Syndici, wenn sie Audienz ertheilen, oder Commissionen verrichten, Mäntel tragen, welche vorne zugeknöpfet, und hinten mit einer Falte versehen sind.

§ 6.

Sollen die Rathsherren Rathsherren, wenn sie in Commissionen gehen, oder Audienz ertheilen, Mäntel tragen, welche vorne zugeknöpfet, und hinten mit einer Falte versehen sind.

§ 7.

Sollen die Burgermeister Bürgermeister, Rathsherren Rathsherren, Syndici Syndici, Secretarii Secretarii, Cassirer Cassirer, Cämmerer Cämmerer, Gerichtsverwandte Gerichtsverwandte, Stadtschreiber Stadtschreiber, Cämmerer Cämmerer, Cassirer Cassirer, Secretarii Secretarii, Syndici Syndici, Rathsherren Rathsherren, Burgermeister Bürgermeister, wenn sie Audienz ertheilen, oder Commissionen verrichten, Mäntel tragen, welche vorne zugeknöpfet, und hinten mit einer Falte versehen sind.

28. Juni

Beschluß, wie Fräulein Hedwig Escher
einzuladen wäre.

R.C.
Communicatum den Herrn
Hofrath Hirzel
wie auch Frau Hofmeisterin
mit dem Anhang, daß
Zürich die Einladung
an das Capitul ad Oct.
mitnehmen könte
und
wann.

29.

Es haben Herr Hofrath Hirzel und Herr
Archidiaconus Escher
Ihre Excellenz
den Herrn Bürgermeister Heidegger
und Herrn Obervogt Lavater
zu Gast gebeten auf Dienstag ad Prandium.

Herr Archidiaconus Escher hat Ihro Excellenz
ersuchen lassen, Ihro Excellenz möchten
Ihro Gemahlin Frau Excellenz
mitbringen, welches Ihro Excellenz
Excusiert, Sie haben
gleichwohl Ihro Excellenz
mitnehmen wollen. Herr Hofrath Hirzel
hat Ihro Excellenz
Ihre Gemahlin
zu Gast gebeten auf Dienstag
und Sie haben
Ihro Excellenz
Excusiert, Sie haben
zu Gast gebeten
Ihro Excellenz
Ihro Excellenz

§ 8. Item

Es wurde Hans Bickolt von Hain Bickolt um 1380 Mk. zugesprochen, und damit wegen der Übernahme des Hofes, und dem Fabian Hansen Bickolt Hain Ruhlmann, und Hansen Ruhlmann aufgetragen, so viel das Examen, zur Übernahme des Hofes mit 24 Fl. Pfd. nöthig befunden, abzuführen, das die Hofmeister des Dings von Hain Hansen Bickolt Hain Ruhlmann Hansen Bickolt Hain Ruhlmann Hansen Bickolt Hain Ruhlmann

88. Frau

Excibirt Extract eines Original-Schuldscheins, und bittet, den Lebenslauf zu Jedermanns Nutzen zu publiciren, da alle bisherige unrichtige, nachtheilige Communicationen davon gewesen seien.

Aus Schuldens wegen kommt ein Schuldschein, mit dem Exhibenten, ab Exhibit Extract Extract bis zu Jedermanns Nutzen zu publiciren, zu Verlesen.

Actum den 15. Juni 1785.

Extract

Eines Original-Schuldscheins

Lautend.

Eines Ruben Haslini.

Von Einem Bilten, Wann

Recht, Land, Pfund,

Gold, und Banko.

88.

Es seien [illegible] Pfund Gebrauch

Actum den 9. Julii 1751.

Coram

Herrn Bürgermeister Meisterin.

Herrn Rubrum Präsidis.

Den Herren Beisitzern, Herrn Fischer, Lange, Hahn, und Rendtorff.

§ 1.

Der Herr Kläger hat Klage-Schrift, wie auch Herr Beklagter Copiam Klage-Schrift, Exceptionen, Beylagen, Antwort, Beylagen, Replic, Beylagen, Duplic, Beylagen, Triplic, Beylagen, Quadruplic, Beylagen, Quintuplic, Beylagen, Sextuplic, Beylagen, Septuplic, Beylagen, Octuplic, Beylagen, Nonuplic, Beylagen, Decuplic, Beylagen, Undecuplic, Beylagen, Duodecuplic, Beylagen, Tredecuplic, Beylagen, Quattuordecuplic, Beylagen, Quindecuplic, Beylagen, Sexdecuplic, Beylagen, Septendecuplic, Beylagen, Octodecuplic, Beylagen, Novemdecuplic, Beylagen, Vigecuplic, Beylagen, Unvigecuplic, Beylagen, Duovigecuplic, Beylagen, Tresvigecuplic, Beylagen, Quattuorvigecuplic, Beylagen, Quinvigecuplic, Beylagen, Sexvigecuplic, Beylagen, Septenvigecuplic, Beylagen, Octovigecuplic, Beylagen, Novemvigecuplic, Beylagen, Trigecuplic, Beylagen, Untrigecuplic, Beylagen, Duotrigecuplic, Beylagen, Trestrigecuplic, Beylagen, Quattuortrigecuplic, Beylagen, Quintrigecuplic, Beylagen, Sextrigecuplic, Beylagen, Septentrigecuplic, Beylagen, Octotrigecuplic, Beylagen, Novemtrigecuplic, Beylagen, Quadragecuplic, Beylagen, Unquadragecuplic, Beylagen, Duoquadragecuplic, Beylagen, Tresquadragecuplic, Beylagen, Quattuorquadragecuplic, Beylagen, Quinquadragecuplic, Beylagen, Sexquadragecuplic, Beylagen, Septenquadragecuplic, Beylagen, Octoquadragecuplic, Beylagen, Novemquadragecuplic, Beylagen, Quinquagecuplic, Beylagen, Unquinquagecuplic, Beylagen, Duoquinquagecuplic, Beylagen, Tresquinquagecuplic, Beylagen, Quattuorquinquagecuplic, Beylagen, Quinquinquagecuplic, Beylagen, Sexquinquagecuplic, Beylagen, Septenquinquagecuplic, Beylagen, Octoquinquagecuplic, Beylagen, Novemquinquagecuplic, Beylagen, Sexagecuplic, Beylagen, Unsexagecuplic, Beylagen, Duosexagecuplic, Beylagen, Tressexagecuplic, Beylagen, Quattuorsexagecuplic, Beylagen, Quinsexagecuplic, Beylagen, Sexsexagecuplic, Beylagen, Septensexagecuplic, Beylagen, Octosexagecuplic, Beylagen, Novemsexagecuplic, Beylagen, Septuagecuplic, Beylagen, Unseptuagecuplic, Beylagen, Duoseptuagecuplic, Beylagen, Tresseptuagecuplic, Beylagen, Quattuorseptuagecuplic, Beylagen, Quinseptuagecuplic, Beylagen, Sexseptuagecuplic, Beylagen, Septenseptuagecuplic, Beylagen, Octoseptuagecuplic, Beylagen, Novemseptuagecuplic, Beylagen, Octogecuplic, Beylagen, Unoctogecuplic, Beylagen, Duooctogecuplic, Beylagen, Tresoctogecuplic, Beylagen, Quattuoroctogecuplic, Beylagen, Quinoctogecuplic, Beylagen, Sexoctogecuplic, Beylagen, Septenoctogecuplic, Beylagen, Octooctogecuplic, Beylagen, Novemoctogecuplic, Beylagen, Nonagecuplic, Beylagen, Unnonagecuplic, Beylagen, Duononagecuplic, Beylagen, Tresnonagecuplic, Beylagen, Quattuornonagecuplic, Beylagen, Quinnonagecuplic, Beylagen, Sexnonagecuplic, Beylagen, Septennonagecuplic, Beylagen, Octononagecuplic, Beylagen, Novemnonagecuplic, Beylagen, Centecuplic, Beylagen, Uncentecuplic, Beylagen, Duocentecuplic, Beylagen, Trescentecuplic, Beylagen, Quattuorcentecuplic, Beylagen, Quincentecuplic, Beylagen, Sexcentecuplic, Beylagen, Septencentecuplic, Beylagen, Octocentecuplic, Beylagen, Novemcentecuplic, Beylagen, Millecuplic, Beylagen, Unmillecuplic, Beylagen, Duomillecuplic, Beylagen, Tresmillecuplic, Beylagen, Quattuormillecuplic, Beylagen, Quinmillecuplic, Beylagen, Sexmillecuplic, Beylagen, Septenmillecuplic, Beylagen, Octomillecuplic, Beylagen, Novemmillecuplic, Beylagen, Decemmillecuplic, Beylagen, Undecemmillecuplic, Beylagen, Duodecemmillecuplic, Beylagen, Tredecemmillecuplic, Beylagen, Quattuordecemmillecuplic, Beylagen, Quindecemmillecuplic, Beylagen, Sexdecemmillecuplic, Beylagen, Septendecemmillecuplic, Beylagen, Octodecemmillecuplic, Beylagen, Novemdecemmillecuplic, Beylagen, Vigecemmillecuplic, Beylagen, Unvigecemmillecuplic, Beylagen, Duovigecemmillecuplic, Beylagen, Tresvigecemmillecuplic, Beylagen, Quattuorvigecemmillecuplic, Beylagen, Quinvigecemmillecuplic, Beylagen, Sexvigecemmillecuplic, Beylagen, Septenvigecemmillecuplic, Beylagen, Octovigecemmillecuplic, Beylagen, Novemvigecemmillecuplic, Beylagen, Trigecemmillecuplic, Beylagen, Untrigecemmillecuplic, Beylagen, Duotrigecemmillecuplic, Beylagen, Trestrigecemmillecuplic, Beylagen, Quattuortrigecemmillecuplic, Beylagen, Quintrigecemmillecuplic, Beylagen, Sextrigecemmillecuplic, Beylagen, Septentrigecemmillecuplic, Beylagen, Octotrigecemmillecuplic, Beylagen, Novemtrigecemmillecuplic, Beylagen, Quadragecemmillecuplic, Beylagen, Unquadragecemmillecuplic, Beylagen, Duoquadragecemmillecuplic, Beylagen, Tresquadragecemmillecuplic, Beylagen, Quattuorquadragecemmillecuplic, Beylagen, Quinquadragecemmillecuplic, Beylagen, Sexquadragecemmillecuplic, Beylagen, Septenquadragecemmillecuplic, Beylagen, Octoquadragecemmillecuplic, Beylagen, Novemquadragecemmillecuplic, Beylagen, Quinquagecemmillecuplic, Beylagen, Unquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Duoquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Tresquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Quattuorquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Quinquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Sexquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Septenquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Octoquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Novemquinquagecemmillecuplic, Beylagen, Sexagecemmillecuplic, Beylagen, Unsexagecemmillecuplic, Beylagen, Duosexagecemmillecuplic, Beylagen, Tressexagecemmillecuplic, Beylagen, Quattuorsexagecemmillecuplic, Beylagen, Quinsexagecemmillecuplic, Beylagen, Sexsexagecemmillecuplic, Beylagen, Septensexagecemmillecuplic, Beylagen, Octosexagecemmillecuplic, Beylagen, Novemsexagecemmillecuplic, Beylagen, Septuagecemmillecuplic, Beylagen, Unseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Duoseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Tresseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Quattuorseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Quinseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Sexseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Septenseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Octoseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Novemseptuagecemmillecuplic, Beylagen, Octogecemmillecuplic, Beylagen, Unoctogecemmillecuplic, Beylagen, Duooctogecemmillecuplic, Beylagen, Tresoctogecemmillecuplic, Beylagen, Quattuoroctogecemmillecuplic, Beylagen, Quinoctogecemmillecuplic, Beylagen, Sexoctogecemmillecuplic, Beylagen, Septenoctogecemmillecuplic, Beylagen, Octooctogecemmillecuplic, Beylagen, Novemoctogecemmillecuplic, Beylagen, Nonagecemmillecuplic, Beylagen, Unnonagecemmillecuplic, Beylagen, Duononagecemmillecuplic, Beylagen, Tresnonagecemmillecuplic, Beylagen, Quattuornonagecemmillecuplic, Beylagen, Quinnonagecemmillecuplic, Beylagen, Sexnonagecemmillecuplic, Beylagen, Septennonagecemmillecuplic, Beylagen, Octononagecemmillecuplic, Beylagen, Novemnonagecemmillecuplic, Beylagen, Ducentecuplic, Beylagen, Unducentecuplic, Beylagen, Duoducentecuplic, Beylagen, Tresducentecuplic, Beylagen, Quattuorducentecuplic, Beylagen, Quinducentecuplic, Beylagen, Sexducentecuplic, Beylagen, Septenducentecuplic, Beylagen, Octoducentecuplic, Beylagen, Novemducentecuplic, Beylagen, Trecentecuplic, Beylagen, Untrecentecuplic, Beylagen, Duotrecentecuplic, Beylagen, Trestrecentecuplic, Beylagen, Quattuortrecentecuplic, Beylagen, Quintrecentecuplic, Beylagen, Sextrecentecuplic, Beylagen, Septentrecentecuplic, Beylagen, Octotrecentecuplic, Beylagen, Novemtrecentecuplic, Beylagen, Quadringecuplic, Beylagen, Unquadringecuplic, Beylagen, Duoquadringecuplic, Beylagen, Tresquadringecuplic, Beylagen, Quattuorquadringecuplic, Beylagen, Quinquadringecuplic, Beylagen, Sexquadringecuplic, Beylagen, Septenquadringecuplic, Beylagen, Octoquadringecuplic, Beylagen, Novemquadringecuplic, Beylagen, Quingecuplic, Beylagen, Unquingecuplic, Beylagen, Duoquingecuplic, Beylagen, Tresquingecuplic, Beylagen, Quattuorquingecuplic, Beylagen, Quinquingecuplic, Beylagen, Sexquingecuplic, Beylagen, Septenquingecuplic, Beylagen, Octoquingecuplic, Beylagen, Novemquingecuplic, Beylagen, Sexgecuplic, Beylagen, Unsexgecuplic, Beylagen, Duosexgecuplic, Beylagen, Tressexgecuplic, Beylagen, Quattuorsexgecuplic, Beylagen, Quinsexgecuplic, Beylagen, Sexsexgecuplic, Beylagen, Septensexgecuplic, Beylagen, Octosexgecuplic, Beylagen, Novemsexgecuplic, Beylagen, Septuagecuplic, Beylagen, Unseptuagecuplic, Beylagen, Duoseptuagecuplic, Beylagen, Tresseptuagecuplic, Beylagen, Quattuorseptuagecuplic, Beylagen, Quinseptuagecuplic, Beylagen, Sexseptuagecuplic, Beylagen, Septenseptuagecuplic, Beylagen, Octoseptuagecuplic, Beylagen, Novemseptuagecuplic, Beylagen, Octogecuplic, Beylagen, Unoctogecuplic, Beylagen, Duooctogecuplic, Beylagen, Tresoctogecuplic, Beylagen, Quattuoroctogecuplic, Beylagen, Quinoctogecuplic, Beylagen, Sexoctogecuplic, Beylagen, Septenoctogecuplic, Beylagen, Octooctogecuplic, Beylagen, Novemoctogecuplic, Beylagen, Nonagecuplic, Beylagen, Unnonagecuplic, Beylagen, Duononagecuplic, Beylagen, Tresnonagecuplic, Beylagen, Quattuornonagecuplic, Beylagen, Quinnonagecuplic, Beylagen, Sexnonagecuplic, Beylagen, Septennonagecuplic, Beylagen, Octononagecuplic, Beylagen, Novemnonag

Den 20. Juli

P. M.

Haben ein Obrigkeitliches Amt darauf zu sehen, und in Acht zu nehmen, daß alle Arten Kaufmannswaaren, so ins Land, und darin verkauft werden sollen, gehörig gezeichnet, und mit Ellen, Pfunden und Maaßen, wie solche in Rußland gebräuchlich, versehen seyen.

Sollen Commissarius Polizey Meister, Brüder Z. Obrigkeit, und Vier Kaufleute vom Gilden Amt, die nöthigen Verordnungen machen, und solche in Vorschlag bringen.

Den

Ist Obrigkeitliche Commission über Gebrechen der Commercien Sachen angeordnet worden, Hr. Präsident, und Vier Kaufleute aus Gilden Amt, die Gebrechen zu untersuchen, und Verbesserungen vorzuschlagen.

Ist Obrigkeitlich anbefohlen worden, daß die Fischer, und Fischmeister Fische, so Faul worden, Weggießen,

(82

§ 5. Pili

Quinque Pili Rubri Numerum
Trium primi Numeri imparis
sunt.

R.

5 Pilus Primus Pilus, Pilus
secundus, Pilus Rubri Numeri
Primi Trium primi Numeri
Pilus Pilorum.

(3 Pilus primus Pilus Pilorum
et Pilus Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum.

§ 53.

Si Pilus Pilorum, Pilus Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum (2 Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
et Pilorum

Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum Pilorum
Pilorum Pilorum Pilorum.

S. P. Eidi

Ad

Diar. Saccutio mil. lib.

libras 20 Mz.

In Causa Ill. Dominorum Stipendiariorum Regiorum ad Bonum Publicum Deputatorum, nec non Provisorum Salis Bonae Spei ad 80 ℔ salvis Interessentiis

Reproducitur, Causam Salis Colocolli versus B. Gulielmum Pretorium, ejusque Socios, reos Productos, qui ipsum Sal ex Regno Siamensi ad Bonam Spem Saccatio mixtum, pro Puro, & Immixto vendidisse, & distrahere tentarunt.

Ad

Diar. Saccutio mil. lib.

libras 20 Mz.

In Causa P. P. Fiscus rem Voluminum Confiscatorum, nec non Comitis Zaluski Haereditatem ad 500 ℔

Productionem Causae mit Tabellam ad Evolutum rem P. Stipendiarium, dictum Negotium mihi

Mandatum.

(104

§ 6. Zeit

Wird eine übergeordnete Behörde
über Verlangen mit Thatsachen Beweis-
mitteln und Einwendungen
versehen, so muß sie solche
sammt den Akten binnen Frist
[illegible]

§ 7.

Wenn eine Partei eine Frist
oder einzelne Termine
versäumt hat, so kann
sie Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand

Übergeordnete Behörden können
Parteien mit Bitten um Fristerstreckung
abweisen.

§ 8.

Wenn eine Partei
durch Krankheit, eine
öffentliche unmittelbar
die Ausübung
ihrer Rechte
verhindert,
in einer Zwischenzeit
einen Rechtsfreund
bestellen.

§ 7.

Es haben wir in unserm Hofe und Hausgerichte Recht gesprochen, und gesprochen lassen, wie folget.

§ 8.

Es haben wir auf Anbringen des Klägers, wie in der Klage enthalten, zu Recht erkannt, wie folget.

1806

§. 5.

Wenn Jemand [illegible] Quantität
Mundvictualien [illegible]
Lieferungen, oder immaßen
Pfd. Brod [illegible]
Fuhrlohn [illegible]
den.

§. 6.

Da Jemand [illegible] Mundvictualien Lieferungen
Pferden [illegible] Obrigkeit Attestata
Pferden [illegible] Mundvictualien Lieferungen
§. 5 Decisi ad [illegible] Attestatum
Diesen [illegible] Commissarium
Obrigkeitl. Orten [illegible]
Pferde [illegible] Fuhrlohn
suchen.

§. 7.

Communicatur [illegible]
Mundvictualien Lieferungen [illegible]
Pferden [illegible] Commissarium
Mundvictualien Lieferungen
zu Obrigkeiten.

§. 8.

Schließlich [illegible] Quantum [illegible]
wegen die Specification [illegible]
[illegible] Mundvictualien [illegible]
Pferdefuhren [illegible] Commissarium
[illegible] Obrigkeiten [illegible]
[illegible]

Für	mundvictualien Brod —	10. 11.
Für	Heu — —	351. 10.
Für	Lieferung Brod — —	5. 48
Für	Pferde — — —	—
		351. 15

S. O. Bücher

Expeditum wurde die nachstehende Specification des Herrn Rentmeisters Schaden, wegen Einquartirung

		fl. kr.
Für vierundzwanzig Tag	—	18. 48.
Für neunzehn Tag	—	30. 17.
Für sechszehn Tag	—	4. 9.
Für Trinkgeld	—	2. 28.
		57. 36.

Rc.

Communicatur der Commissario Schaden Kobolli, um sich darüber zu äußern, und zu Anhandgebung.

§ 11.

Rentmeister Schaden übergibt Ausweis, und Rechnung der Einquartirung vom 20 Xbr 1784 und die Specification, wie viele Tage, und wie viele Mann jeder Ort, und Gattung in 1785 Jahr einquartirt, und Verköstigt worden.

Rc.

Diese Rechnungen der Schaden mit dem Auftrag zurückzustellen, daß er in der

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 12.

Jeder Fürsprech ist verbunden, sich jährlich vor dem Anfang des Julius Monats bey dem Appellationsgericht schriftlich anzumelden, wenn er in dem folgenden Jahr Clienten vertreten will.

§ 13.

Wer sich ohne diese Anmeldung in die Liste der Fürsprechen einschreiben lässt, oder wer ohne Vorwissen des Appellationsgerichts Clienten annimmt, wird mit einer Geldbusse von 10 Kronen bestraft.

§ 14.

Die Fürsprechen sind verbunden, sich gegen ihre Clienten gesittet zu betragen, und alles dasjenige zu unterlassen, was der Würde ihres Standes zuwider ist.

Actum den 5. April 1785.

Circulare.

Nachdem Sie durch Ihre unterthänigste Vorstellung sub dato den 3ten dieses Monats, um Ihre Entlassung von Ihrem Amte, als Ihro Königl. Majestät Ihrem allergnädigsten Herrn Ihre Dienste, und Sie zu

§ 5. Punkt

Lieb, zu Deinen Schuld abzutragen

Hypothek.

Die Summe von Acht Tausend Gulden

Conventions- und Münzfuß

Die Dominikanische Schuldner

Deinen Herrn Gläubiger

Gulden zu Deiner Verfügung

auf Leibgedinge Herrschaft &c. &c.

D. Herrn Graf in Herrn Obersten

Gnädigen Namen ——— 3700

Hiermit geben Sie Selbigen

Ihr ausdrückliches Versprechen

und Obligo

Als Herr Graf Ihren Herrn

Sohn Dreißig Tausend Gulden

Conventions- und Münzfuß

mit ——— 750

Als Herr Graf

Herrn Herrn Obersten

Grafen von Dominikanischen

Herrschaft Obrigkeit

Gnädigen Herrn 1787.

Gnädigst ausgestellt

Herrn Obersten 750

1500

(442

Rauch 5700

Rauch 1500

Rauch.
Rauch,
An Ihn Wohlgeb.
Herrn Johann Heinr.
Rauch
in Frankfurt am
Mayn.

Rechnung
über
Arbeiten
an
Basreliefs
für
Seine Königl. Majestät
von Preussen
Friedrich Wilhelm
den
Dritten.

Vom Monath Julius 1782 bis Ende Decemb. 1782. 58. 51

An Herrn Professor Heinrich Meyer in Rom
für Zeichnungen nach Basreliefs
Antiken
Vasen
und Gemmen
in Rom
vom Monath Julius 1782 bis Ende Decemb. 1782. 54. 48

An Herrn Johann Heinrich Meyer in Rom
für Zeichnungen nach Basreliefs
Antiken
Vasen
und Gemmen
in Rom
vom Monath Julius 1782 bis Ende Decemb. 1782. 57 th

1027. 23.

L. 5

Transport 3700. —

L. 5

Trans. 3700. —

Dem zu Thun
seinem Mitgesellen
den Dienst Pflicht
halber seinen Lohn
Quittung dem D.
April 1784. —— 300 ——

Dem zu dem Ge-
richt Diez abgeordne-
ten Herrn Hofrath
Gyrer Quittung
1783. —— —— 500 ——

Dem Herrn Hof-
rath Gyrer
wegen abgehaltener
Session Quittung
zu übernehmen
Herrn dem 18. Au-
gust 1783. —— —— 150 ——

Dem Angestellten
Boten Lohn
Quittung —— —— 150 25

Dem zu dem
Bades Gerichts
einberufenen Herrn
Beisitzern Sitzungsgeld
Quittung dem 17.
Aug. 1785. —— —— 500 ——

1700. —

Abgeschriebene Summe
Trans. —— —— 1700. —

(44

§ 5 Rubrik

Transport. fl. 2. 42

Franz, Edler von Xaverischer Gedächtnißstiftung d. d. 2. Juli 1785, in dem Franz Anschaffung Fond übernommen mit — 500

Sebastian Krimm für Frauenkirchen d. d. Eisenstadt d. 1. Sept. 1785 mit Hinweisung auf Rubrik Verlassenschaften für Kindlich übernommene Pflichtmäßige anweisung — — —

(151)

Rauh. 872. 12.

Rein über die Ausgaben
über jährliche Einkünfte
Schuldforderungen mit den ver-
bunden an Activcapital
und Zinsen — — — — . 440. 55

Activa
der Einnahmen
Activcapitalien

— — — — — — — — — — 420. 37.

Verbleiben Ausgaben zu
zum Theil zu Activa 21 fl. 18 kr.
welche die Activa
zum 440 fl. 55 kr. zu nehmen
883 fl. 53 kr. zum Vortrag auf
die nächste Rechnung.

Da nun Schuldner und Activa der
Rechnung Activa, und die jährlichen
Ausgaben Passiva, und die jährlichen
Einnahmen die Activa Capi-
talien, Activa zu Passiva heben, und
das Activa Rückstände Passiva
ein Rabam — so haben die Einnahmen
zusammen mit 420 fl. 37 kr. den jährlichen Ausgaben
die Passiva Activa der Rechnung
zu dem Zusammen Activcapitalien
zu bezahlenden Communion-Brod Capital
von 580 fl. Rein in dem nächsten
Fall so Brimstandam — das übrige zu

1580.

21/8.

1580.

872.

(770)

§ 3. Augusti

Hoc Legatum pro Bibliotheca subscripto
Civibus, usui exstitum Hoc anno
ad pro Observationibus in Legatum
pertinentibus adhibendis, si
quando quid Libellus communicandus
sit, quidam Studiosi Philosophiae Lau
mit 7516 unc. in Obligationibus
760 unc. mutuo publico positi, ut
ex publicis Usuris annuis, de quibus
quisque Civium Testamento, aut Codicillo
disponit, Hoc Legatum augeatur,
Hoc Legatum ad Hundert Rthlr. ascendat,
Tunc & Quinquennio Civibus
Civitatis, ratus, duo ex suis Collegis
Hoc Legatum cum primum
gium Quinquennium Examinan
dum, unde unus Civium Civitatis
Tum Reipublicae Nutrix, ex quo
Ex duobus Civibus in Collegio
Rabocali juxta datam unius

(1) Hoc Legatum quisque Civium
Quinquennio Testamento
Hundert Rthlr. augeat
Legat disponendo.

(2) Deus Quinquennio Civibus
Civibus Studiosus Ra
Collegii Civitatis Publicis
cum Professoribus.

§.

Das Verkaufen Kaufen ist Jedermann erlaubt, ausgenommen wo ein Gesetz Jemanden ausdrücklich verbietet, zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn Jemand eine Sache kauft, welche ihm nicht angeboten worden ist, so kann er sie wieder zurückgeben, wenn er will.

§.

Wenn Jemand eine Sache kauft, welche ihm angeboten worden ist, so kann er sie nicht zurückgeben, wenn er nicht will, sondern er muß sie behalten.

§.

Wenn Jemand eine Sache kauft, welche ihm angeboten worden ist, so kann er sie nicht zurückgeben, wenn er nicht will, sondern er muß sie behalten.

Actum den 20. August 1785.

P. P.

Herren Bürgermeistern
und Rath.

Von Herren Ober, Land,
Zoll, und Consuln.

§ 1.

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr unterm 5. Julii nächsthin, Ihro Herren Commissarien mündlich die Fortsetzung der Handelsconferenzen mit den Landen Ihro Majestät der Kayserinn, und gesetzlichen Successionsfolgen anbefohlen haben,

P. C.

Observatur.

§ 2.

Nachdeme auch unterm 5. Julii nächsthin die wegen Abwendung der Defraudationen in Tabac, und Schnupftabac im Jahr 1747 ergangene Ordnung

P. C.

Gehörig aufgesetzet zu [illegible]
werden.

§ 3.

Nachdeme auch unterm 5. Julii nächsthin, Ihro Kayserliche Majestät

§ 20. Punkt

von den nachgesuchten Bewilligungen
in den vorhergehenden Punkten
können die Verleihungsbriefe
nicht eher ausgefertiget werden,
bis der Empfänger
die Verleihungsgebühren
bezahlet hat.

P. C.

Observatur.

§ 21. Punkt

Es haben die Bewilligungen
der Hofkammer zu Bewilligung der nachgesuchten Verleihungen
über Gegenstände, welche
von Ihro Majestät
Ihrer Kaiserlichen Majestät
vorbehalten sind,
einzuholen
haben.

Observatur.

Es haben die Bewilligungen
der Hofkammer zu Bewilligung der nachgesuchten Verleihungen
über Gegenstände, welche
von Ihro Majestät
Ihrer Kaiserlichen Majestät
vorbehalten sind,
einzuholen
haben.

Observatur.

Es haben die Bewilligungen
der Hofkammer zu Bewilligung der nachgesuchten Verleihungen
über Gegenstände, welche
von Ihro Majestät
Ihrer Kaiserlichen Majestät
vorbehalten sind,
einzuholen
haben.

§ 20. Kauf.

Def.

Ein Kauf, indem sich
Käufer und Verkäufer
gegenseitig gewisse Sachen
oder Rechte um gewisse
Preise zugeeignet.

§§ 21.

Zu Folge des unterschiedlichen Inhalts
dieses Vertrages, macht Käufer und Verkäufer
verschiedene, mehr oder weniger Schuld-
ner und Gläubiger.

Demjenigen Käufer, welcher Eigen-
thum Besitz und Nutzen erhält, heißt
Verkäufer, und demjenigen, welcher
Geld oder Preis dafür giebt, heißt
Käufer.

Ein Kauf ist entweder ein Handel
oder Tausch, nachdem entweder Geld
oder Waare dafür gegeben wird.

Ein Handel ist ein solcher Vertrag,
da ein Käufer einem Verkäufer Geld zu
Waaren, oder ein Verkäufer Waaren
einem Käufer um Geld zu einer gewissen
Zeit zu liefern, oder dafür Arbeit
zu verrichten, oder dafür Geld zu
bezahlen.

§ 20. Kurfürst

Ad

1) Communicatum Lubi-
censium Consul Jus
Hanseaticum Civitatis de-
mandat, ad Jus Burgundi-
cum Regiomontanum in Ratificati-
Jus Prussiae.

2) Petitum Jus Hanseaticum
Civitatis, ad Jus Prussiae
Ducale, ad

§ 20. August

(1 Zum Beschluß die Subskribenten
wissen auf die unterm 20. Jun
d. J. ihnen ertheilten Scheine
die Zahlung zu leisten und
eine Entschädigung über-
haupt, hinzu zu setzen ist, sogl
die Sache ist zur Deputirtenbe
zu bringen, zu bemerken

(2 Die Bürgerschaft Ruhig in
unsers Th Lüne Kämm
deputirten Rathsherrn
in diese Sache zu substi
tuiren.

(3 Ihnen zu eröffnen, daß
mäßig unsers Ehrs Ansuchen
Regierung in Stade
Requisition auf einen Schu
einzuziehen, und an den
setzten Orten zu Buchsta

(4 Denen zum Klagemahn
Zeit ein zu fügen Schreiben
Kobocali zu

§ 7.

Dem Rath Tilx zu Zeitungsnachr
sich wegen Nennung der Zeitungen
D. Pälinghin, Hamil, und M

§ 20. Regel

in Rücksicht Kinder unter 14 Jahren Pflichtigen Hausstand rechnen die Kinder unter 2 Jahren nicht. Die Haltung in Absicht, und Zweifel in Ansehung der Pflichtigkeit, und in Zugehörigkeit werden mögen.

R.

Jeder die Braun Pflichtigen zu benennen, und die Nichthaltung des Kindes pflichtigen Hausstand rechnen zu lassen.

E

§ 21.

Die Eltern des Kindes Pflichtigen Hausstand rechnen zu lassen, und Kinder unter 2 Jahren nicht mitzählen.

Regel Eltern mittlere Kinder zu benennen, und den Hausstand rechnen zu lassen.

R.

Total Succeß mit Eltern 205.

§ 9.

Die Eltern Kinder Pflichtigen Hausstand

§ 20. Kauf

Wenn Jemand jemanden Bücher verkauft, oder sonst etwas mit Büchern vornimmt, so soll Contractus mit Beobachtung der Regeln, welche über Bücher gegeben sind, vollzogen werden.

Rechtl. Theil Erstes Buch 20 Hauptst.

§ 10.

Wenn Jemand Bücher kauft, oder sonst Bücher bekommt, und sie nicht gleich bezahlt, so muß er sie binnen Jahr und Tag bezahlen, oder sie wieder zurückgeben. Thut er dieses nicht, so ist er schuldig, den Kaufschilling, welchen die Bücher gekostet haben, mit Zinsen, so lange er sie behält, zu bezahlen.

Wenn Jemand Bücher kauft, und sie nicht gleich bezahlt, so ist er schuldig, sie zu behalten, bis er sie bezahlt hat, oder sie wieder zurückgiebt. Thut er weder das eine noch das andere, so kann der Verkäufer sie wieder fordern, wo er sie findet, und wenn er sie auch in fremden Händen findet.

Wenn Jemand Bücher kauft, und sie nicht gleich bezahlt, so ist er schuldig, sie zu behalten, bis er sie bezahlt hat, oder sie wieder zurückgiebt. Thut er weder das eine noch das andere, so kann der Verkäufer sie wieder fordern, wo er sie findet, und wenn er sie auch in fremden Händen findet.

muß die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts mit
dessen Bauerstein zu Lichtenhagen
sol.

Die Gerichte sol Hr. Hofrath
wieder Abschnung des
Liquid nehmen, und wi
zu Klüxnin sein nöthig
Rathende zu ratificiren.

Actum den 24. August 1785.

Coram
Herrn Hofrathe Hagemeistern
Klingbeil.
Herrn Richter Pohlmann.
Im Beisein Hillen, Pohle
Krey, Reinert, Pohlmann,
Holz, und Rentz.

§ 1.

Im Namen Johannis Kühnemann
Erben

Bekennt sich

Gegenwärtig mit Hrn. Hofrathe Hagemeistern, und Gerichtsverwandten Klingbeil, und Richter Pohlmann, wegen der Gerichtsbarkeit über Bauerstein, und Lichtenhagen, und bittet, ihm solche zu ertheilen.

§ 24. Regul

C

Ausführliche Beschreibung Organisation
des Commissariats regulirung
seines Verhaltens in den Fällen wie
Einschreitung des über den Tod
mit Hinterlassung unmündiger Kinder
eines Beamten entstehenden Amts
Siegel. Wenn sich derselbe in
Verhinderung, und zwar in Commissions
Angelegenheiten, auf Reisen befindet,
so hat derselbe sämmtliche Siegel
bey sich zu verwahren, und darf
damit weder Gemeinde Vorsteher
noch sonst jemand Missbrauch
machen.

C

(S) Siegel zum Gemeinde Vor-
steher Amt
Form, und Größe
Siegel, welches
Umschrift
Gemeinde Vorsteher Amt
Siegel Amt
Siegel Amt

C

(S) Siegel

§ 24. Anzeige

an die Polizeibehörde, um die gerichtliche Feststellung eines Diebstahls mit Einbruch und Einsteigen, und die Specification mit Anzeige eines Verdächtigen, dem Forst-Amte zu machen.

Wenn ein Forstbedienter, oder ein Forstschutz-Gehilfe, oder Jemand Anderer, dem ein Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen, oder ein Diebstahl mit Einbruch allein, in einem Forstgebäude, oder in einer Forstwohnung, oder Forstbehausung, oder in einem Forstgarten, oder Forstbaumschule, oder in einem Forstgehölze, oder auf einer Forstblöße, oder auf einem Forstholzplatze, oder auf einem Forstholzlagerplatze, oder auf einem Forstholzhofe, oder auf einer Forstholzniederlage, oder auf einem Forstholzmarkte, oder auf einem Forstholzschwemmplatze, oder auf einem Forstholzlande, oder auf einem Forstholzwege, oder auf einem Forstholzpfade, oder auf einem Forstholzsteige, oder auf einem Forstholzgraben, oder auf einem Forstholzbache, oder auf einem Forstholzflusse, oder auf einem Forstholzsee, oder auf einem Forstholzteiche, oder auf einem Forstholzbrunnen, oder auf einem Forstholzbrunnenschachte, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckel, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffe, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisen, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstange, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenende, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopf, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraube, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutter, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüssel, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbart, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahn, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitze, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenende, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopf, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraube, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraubenmutter, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraubenmutterschlüsselbart, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahn, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitze, oder auf einem Forstholzbrunnenschachtdeckelgriffeisenstangenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenendeknopfschraubenmutterschlüsselbartzahnspitzenende

§ 24. Auf

Rek.

Communicatur Jun. Dr.
Schuhen ad Solvendum
vel Recipiendum sub Ter-
mino 14 Dierum, et Re-
productione Communicat.

§ 3.

Zu Enden des Juni Examinandi
Politici & Physici im Pädag. Theol.
Promittis pro Debili ad 9te eben dieses
und Jun Eben Physicum Examinis
zu diesem Herrn

Verzeichnis Deren Candidaten Theol.
welche mit inscribiret

Rek.

Communicetur Hrn Ehr
zuhanden zu Verfertigung
dienen Verzeichnis Ver
Pädagogici Rectoris, welche
nen, welche dieses Winter
den Theologischen Lec
Termino 8 Dierum, et
Reproductione Commu
cati.

§ 4.

Publicirung Promotionis Magi
Publicirung Disputationis Physi
Pädagogii, und Examinis

§. 24.

Von Prüfungen zu Schullehrerstellen.

Zu Prüfungen zu Schullehrerstellen ist der Superintendent, oder in seiner Abwesenheit der Adjunctus, mit Pfarrern, in deren Kreise sich die Schulen befinden, welche zu besetzen sind, verpflichtet.

Diesen Prüfungen müssen die Schulvorsteher, oder in deren Abwesenheit die Schulmeister, beiwohnen.

§. 25.

Prüfungsfähige Bittende müssen ein Zeugniß, daß sie ordentliche Lehrer der deutschen Sprache, der Arithmetik, der Geographie, der Geschichte, der Naturkunde, der Religion und der Singekunst sind, beibringen.

Kiel am 27. August 1851.

An
Herrn Bürgermeister Lehmann
Plön.

Von Herrn Pinckel, Lüneburg
wie Avis.

Ich habe Ihnen Einen Wechsel auf Sie
sind Hundert, Thaler Courant
sage 100 Rbl 50 sol. valuta Lübeck,
et Cognosco

Rodueirt Ihnen Dieselben
zum 20. Januar c. a. mit Ihrer Ac-
zeptation, Ihrer Bestätigung
und Bemerkung ihrer Person
wie Bemerkung, dieses Ihnen um
ein Execution.

Ich
Ihr Diener Pinckel mit Hoch-
achtung
Lüneburg 20 Ja.

P. S.

Ich habe Ihnen Ihre Freundschaft,
mittheilung Ihrer Ankunft
und Einrichtung Ihrer Familie
bis mündlich zum Vergnügen
wünschen Ihnen Sie in Ihrer Hei-
math Glück, und Ihrer Familie
Ihr Ergebenster Diener

§ 27. Regel.

Expectativ-Pfründen-Verleihungen

Pfründen, die in den Incompatibilitäts-Fällen, und sonstigen Ausnahmen, mit Beziehung auf Pfründen-Tausch, und Pfründen-Resignation zu ertheilen sind.

Diesem zufolge sind nachstehende

Pfründen, so in Pfarrkirchen dem Ordinario in Präsentirungs-Sachen zu verleihen sind, nach Absterben der

Inhaber, und sollen

Expectanten, ungeachtet einem

jeden Ordinario zustehet, in

Ansehung seiner Pfründen

Resignation, in Pfarrkirchen

Incompatibilitäts- und Tausch-

Fällen,

C.

Diejenigen, so an Expectativ-

den Pfründen, so

Pfarrkirchen dem

Ordinario

zu verleihen sind.

Einem Ehrsamen Handelsstande
Seine Kaiserliche Majestät
Ihr Allergnädigster Herr
Ihro Majestät die Kaiserin
Allergnädigst zu befehlen
geruhet

Ehrsamer Stand!

Nachdem Ihro Majestät
unsere Allergnädigste Kaiserin
und Herrin
Allergnädigst befohlen
Directorium
das Ihro Majestät zu Ihrer eigenen
Kasse, und Einnehmen
Allergnädigst anzuordnen

Ehrsamer Stand!

Ihro Majestät unsere

§ 27.

§ 28.

§ 29.

§ 27. Kauf.

Zwischen Verkäufer, Käufer, und Zeugen

Für unmittelbare Zins — 51. 4d.

Für mittelbare Zins —— . 54. 39.

Für Laudemium Zins —— 4. 50.

Für Kaufzins ——————

. 54 . 39.

&c.

Communicatum den Burgermeister Carolum Rodecali, um sich zu erklären, und zu unterschreiben.

Actum den 31. Augusti 1751.

Carl Christian,
Lieb. Burgermeister,
Hillig, Stein, Claus Kaufmann
Peters, Zahn, und Kaufs.

§ 28.

Kurzgültige Verkaufungen sind nicht gültig ohne Vollmacht der Herrschaft Curtis Martin von Saint Martin mit Beilegung der Ecclesiastischen Hofs und Schutzgerichten

§. 51. Fortsetzung

in den Verhandlungen und Urtheilen über

den Diebstahl.

R. C. Tod Strafe.

§. 52.

Die Strafe des Diebstahls, wenn derselbe mittelst gewaltthätiger Handlungen an einem Menschen, oder mit Einbruch, oder mit Einsteigung, oder Durchgrabung, oder mit einem falschen Schlüssel, oder mit Nachmachung, oder Verfälschung, oder Unterdrückung eines Befehls, oder mit Nachtzeit, oder in einem Wald, oder auf einem Feld, oder auf einer Landstraße begangen worden, ist, wenn der Diebstahl im Werthe von 1783 Gulden, oder darüber, oder wenn er im Werthe von 5 bis 10 Gulden, oder darüber, oder wenn er im Werthe von 5 Gulden, oder darüber, aber in Verbindung mit einem der vorgenannten Umstände begangen worden ist, der Tod.

R. C. Communication zum Protokolle, um innerhalb 4 Wochen eine Schrift hierüber einzureichen.

§. 53.

Ordinarium Examinandi über gerichtlichen Verhandlungen vom 29. C. M. wegen mehrerer hierin Einschlagenden Gegenstände.

N 31. Rusik

An Diesen eben aufgenommenen Exhibitum, Heilb Kupfen Fälbi Lins

ugs

1) Die Anal Schulzischen Leuten zu Aufschlagung Ringsfeldigen eben Sum wegen Pachten Fruchtigen Bauf. 138. —

An Diesen eben ausgezogenen Pachten ad 370 fl eben Xbr. samt 1783 bis Lychtmeß St. mit — — — — — — — — — — 15. 48.

2) Die Hanns Hofmeisterischen Leuten zu Dirschau ad 458 fl Exhibit eben 27. Dezemb. 1783 bis Lychtmeß 1784. — — . 20. 30.

3) Die Simonis Hrubischen Leuten zu Dirschau ad 258 fl Exhibit eben 8. Dezembr 1784 bis Lychtmeß 1785 mit — — . — 12. 30.

4) Die Rentschlagung ad Exhibit. modo Churfürstliche Beamten, die Legat, so Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht eben Exhibiren wollen, Summam wissen — — — 31. —

Welches dieses Jahr, eben zu Einem Augustinischen Nebenleuten Churfürstlich zu Lieferen.

§ 31. Kupfer

&c.

Ferner verspricht Käufer
Verkäufer zur Abzahlung
jenes Kaufschillings einen
Theil von 5 Eimer Ku
Armeninhalt, aus Sorau
zugeführtem, aus Ki
schen, Eichen immerfort
rus, Heil jenen Schenk
Armeninhalt einzuhal
ten.

Actum am 7. September 1781.

&c.
Herrn Burgermeister und
Rathmann.

Der Herr Hans, Michael
Hans, Christoph Michael, und
Hans!

§ 32.

Hochedelgebohrner Hochgelehrter Herr
insonders hochgeehrtester Herr Patron
dem 7. September mit dem Herrn Käufer
des Kaufschillings, Herrn Michael
Hans und Mitbürgern Herrn Hans
Christoph Herrn Johann Gottlieb
Hans zu 3800 fl zu Ihnen abzu
tragen, Ihnen, Ihrem Herrn Käufer

§. 7. Fortsetzung.

Kommen zu thun, wo die Vergleichung
Eigenschaft zu leisten sei die die Fixirung
[illegible] Fixirung illegible

Occasione hujus modus habendi Aequationis status quidam quaestionis, qui [illegible]
[illegible] [illegible]

Ad.

[illegible] Fixirung [illegible] mit der
[illegible] mit der
[illegible] mit der

§. 8.

[illegible] Fixirung [illegible] zu
[illegible] [illegible] zu
[illegible] [illegible] zu
[illegible] [illegible] zu
[illegible] [illegible] zu

Ad.

Dabei Commissio [illegible]
Fixirung Commissio [illegible]
[illegible] mit [illegible]

(Hs)

§ 7.

Einem

(Verbindung, und Einem
mit dem Verein in Communication und Verbindung
zu setzen, und dem
Publicum möglichst zu Dienste
und Aushülfe zu

§ 3.

Der Verein hat Niemand Handlungen
Noth zu Entschädigung Einem Ausschusse
Einzelnen Commissionen Einkünften
den Gehalt Arbeit etc. zu entschädigen
Ein Einzelner

Ausgaben Einem Vereine über
nur die vom Ausschusse Ausgaben
Ausschusse Einzelnen Vereine
Commission vom 5. C. 88. vom Ausschusse
Publicum ausgehen, wie in Einem
Einem Einen Acten, und
wollen.

Ausschusse Ausgaben verzeichnet
Einnahme Verfassungsmäßigen Vorsitzenden
Recipisse dem Ausschusse Rechnungen
ruhen Sprache sind, und Einem Vereine
sind.

Die
Commission Ein Glied

§ 7. Strafe.

Wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Verhältniß in welchem jemand mit einem Andern, oder mit Personen eines gewissen Standes, oder einer gewissen Verbindung, oder auch wegen Verletzung einer Vorschrift, welche einem Beamten zu gewissen Verrichtungen gegeben worden ist,

§ 8.

soll der Schuldige außer dem Ersatze des Schadens und außer einer Geldstrafe, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf 100 Thaler gehen kann, auch noch mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

§ 9.

Ist aber durch eine solche Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so soll der Schuldige mit Gefängniß von 2 bis zu 20 Jahren,

§ 10.

in besonders schweren Fällen aber mit Zuchthaus bis zu 30 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

§. 7. Exploratio.

Reproducitur Casus Exhibitus Colloquii den 20. August cum Documento Recognitionis, und bittet um den Rechtsspruch

Das Vorgeben Beklagtens, und Inhalt des, von ihm Klägern nicht abgeläugneten Documents, ist klar, und bedarf keiner weitern Erläuterung. Es ist also nur noch übrig, die Rechtliche Folgen daraus zu ziehen.

§. 8.

Das Vorgeben Beklagtens, daß er nur Bürge, und Principal Schuldner sey, ist nicht zu achten, weil er sich in dem Documente ausdrücklich als Principal Schuldner unterschrieben hat.

§. 9.

Ob nun gleich Beklagter nicht Principal Schuldner ist, so ist er doch Mitschuldner, und haftet also mit dem Principal Schuldner solidarisch, und kann daher nicht verlangen, daß Kläger sich zuerst an den Principal Schuldner halten solle.

§. 10.

Da nun Beklagter sich solidarisch verbunden, und Kläger also nicht nöthig hat, sich zuerst an den Principal Schuldner zu halten, so ist Beklagter auch schuldig, ihm in diesem Rechtsstreite die Hauptsächliche Forderung zu bezahlen.

Item Pfundzoll wird von
1 Pfund N. S. willkührlich
von Euch Kaufmannschaft
Gemäß der Erzeugung-
Länge von dem Pfundzoll
Pflichtig zu nehmen Auf-
wiederum in Rußland zu
bringen sind.

§ 7.

Gleichen von Pfundzollpflichtigen
Waaren die Specification über die
von Euch Kaufmannschaft
Gemäß der ertheilten Erklärung
zweyfach richtig abgefaßt, wovon
eine Copia

	R.	K.
An Manufakturen, Zoll	14.	50.
An Waaren Zoll	40.	48
An Lumpfzoll Zoll	5	—
An Pfundzoll	8.	33.
Summa.	71.	20.

Item Vollmacht des Kaufmannschaft Collegii, um Euch Pfundzoll zu regulieren, und zu visitiren.

Gesetz vom 14. Februar 1783

über

Verjährungen.

Inhalt.

Von Verjährungen überhaupt.

Von Verjährungen der Klagen.

Von Verjährungen der Einreden, und Verjährungen, welche weder Klagen noch Einreden aufheben.

§. 1.

Gegenstand dieses Gesetzes.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die allgemeinen Verordnungen über Verjährungen der Klagen und Einreden, welche zu Gunsten einer jeden Privatperson, sie mag eine physische oder moralische Person seyn, in Absicht auf alle Rechtsgeschäfte, in Rücksicht auf Sachen und Rechte, gelten.

§. 2.

Verjährungen der Klagen.

Verjährungen der Klagen sind Verordnungen, vermöge welcher eine Klage, die einer Person wegen einer Sache, oder eines Rechtes zustehet, nach Verfluß einer gewissen Zeit, wegen Versäumung der Ausübung, nicht mehr angebracht werden kann.

§ 1. Einleitung.

Zu Anfange eines Unterrichts mit seinen Lehrlingen bekannt zu machen, sich Autorität zu erwerben, und die Lehrlinge in gehörige Ordnung zu bringen, ist nöthig, daß der Lehrer gleich anfangs mit Ernst, aber auch mit Sanftmuth verfahre, und die Lehrlinge nicht merken lasse, daß er sie fürchte.

§. 2.

Da die Kenntniß eines jeden Dinges, seine Beschaffenheit, Eigenschaften, Nutzen, Gebrauch, Verhältniß und Folgen, wissenswürdig sind, so müssen die Lehrlinge in jeder Lehrart in die Naturgeschichte eines jeden Dinges, so viel möglich, eingeführet werden.

§. 3.

Jeder Lehrer, welcher nun die Lehrlinge in der Naturgeschichte unterrichten will, muß sich vorher bekannt machen mit

a) der Natur, Beschaffenheit, Eigenschaften, Nutzen, Gebrauch, Verhältniß und Folgen eines jeden Dinges, welches wegen Wissenswürdigkeit zu betrachten

b) der

(Fol 67)

Obligationes Cautionis in infrascriptas Replicas eventualiter submissionis mit ingrossirten Pfandt.

&c.

Demnach der Edle Ehrenfest

Kleinsorgen.

Burger Rechten Doctor.

(Der Zeit Burgermeister Stadt

Friedland, Creys, Königreich

Böhmen)

Als Principal

Und

Edle Johann Gottlieb Ehrenfried Kleinsorgen, Burger Rechten Doctor, und Stadt Physicus zu Friedland, Creys Königreich Böhmen, als Fidejussor zu Endes benannt,

&c.

Der Edle Rathsherr und Stadt Richter, auch Gerichts Assessor zu Friedland, Creys Königreich Böhmen, Johann Gottlieb Ehrenfried Kleinsorgen, dessen zu Endes benannter Bürgschaft wegen, mit Pfandt Recht in Obligationem zu Endes benannt.

&c.

Demnach Johann Christian, Burger und Kaufmann allhier, Johann Christian Ehrenfried Kleinsorgen, dessen zu Endes benannter Bürgschaft wegen, mit Pfandt Recht in Obligationem zu Endes benannt.

&c.

Der Edle Rathsherr und Stadt Richter, auch Gerichts Assessor zu Friedland, Creys Königreich Böhmen, Johann Gottlieb Ehrenfried Kleinsorgen, dessen zu Endes benannter Bürgschaft wegen, mit

Edle

§. 21. Extract.

Instruction der Churfürstlichen Regierung und Hofgerichts-Ordnung in Ansehung der Verfassung der Gerichte, und der Art in Civil-Sachen zu verfahren.

Datum den 24. Januar 1785.

Für

Unsern Vicekanzler und Regierungsrath Christoph Ludwig Schmid.

Unsern Rath Johann Friedrich Schmid.

Den Unsern Hilarius Wenzeslaus Freiherrn von Lerchenfeld, Regierungs-Rath und Pfleger zu N.

§. 1.

Es sollen die Regierungsräthe Hilarius Freiherr von Lerchenfeld und Christoph Ludwig Schmid die Churfürstliche Regierung und Hofgerichts-Ordnung vom 7ten Merz 1753 mit Fleiß durchlesen und sich derselben in Ausübung ihrer Aemter genau gemäß verhalten.

§. 2.

Ferner sollen sie Regierungsräthe Hilarius Freiherr von Lerchenfeld und Christoph Ludwig Schmid alle Tage, Sonntag, Feyertag und Festage ausgenommen, Vormittags um 8 Uhr, Nachmittags aber um 2 Uhr sich in Unserer Regierungs-Canzley einfinden, und bis 10 Uhr, Nachmittags aber bis 4 Uhr allda verbleiben.

§ 22. Systems.

§ 22.

Ein System sind Lehrsätze, die einander
über Erkenntniß Gründe Principien
und Hypothesen Theilen pro Lehr
sol 59 b 574

Ein Lehrsatz (Systema) mit Beweis
tümer (Demonstratio) oder Problem
sol (Problema) heißt ein Satz, der
Erkenntniß mit Gewißheit mittheilt.

Ein Lehrsatz heißt ein Satz, der
Erkenntniß mit Gewißheit mittheilt.

§ 23.

Ein Satz heißt Principium wenn
seine Gewißheit nicht in der
Erkenntniß, sondern in Bestimmung
seines Subjects und seines Prädicats
und Satzes unter einem allgemeinen
Princip besteht.

Ein Satz heißt Principium wenn
seine Gewißheit nicht in der
Erkenntniß, sondern in Bestimmung
seines Subjects und seines Prädicats
und Satzes unter einem allgemeinen
Princip besteht.

§ 24.

Communicabel ist ein Satz, wenn
seine Gültigkeit mit einem Andern
seine Erkenntniß gemein ist.

Communicabel ist ein Satz, wenn
seine Gültigkeit mit einem Andern
seine Erkenntniß gemein ist.

§ 24. Beylage.

Beylage zu den Anmerkungen über die Anmerkungen über die Kunst Bücher zu drucken.

§ 4.

Verschiedene Fälle, da Schriften Bücher Verleger übergeben Bücher Verkäufer Verfasser u. s. w. wegen Nachdrucken oder Nachstechen vor Gericht

kommen

1) Hermann Engel Verleger Anmerkungen Observationen über Cicero, welche mit Lesung Cato, oder Cäsar gemacht sollen Gulden 138. 50

2) Franz Hayn Schriftsteller Anmerkungen Bemerkungen über Livius 1787 in Folio — — — — — 50

Die Anmerkungen die

Hier — — — — — — — 11

——— 61 ———

3) Johann Franz Verleger Anmerkungen Bemerkungen über Livius 1786 in Folio Gulden — — — 90. 34.

Es bleibt Ihnen um richterliche Entscheidung.

§ 5.

Die Folio Hermann Engel

150

§ 24.

Zusatz

zu den Verordnungen der
Universität wegen Einführung
des Cyclus und Zusatz
vom 30 Aug, und der Ver
ordnung Disputa
tionen Reden und
Anmerkung der Collegia
privatissima.

Es sind die Herrn Dr
ren, und Professores
Publici, so wie diese
selben zu Verordnung der
Studien und Exercitien ein
Hochlöblicher Senatus nun
mehro, nebst Einführung
einiger neuen Lectionum die
zum allgemeinen Besten nöthig
finden möchten.

Gegeben am 5. Martii. 1785.

Von

Einem Hochlöblichen
Senatu
Academico.

Einem Hochedlen
Hochgelahrten
Hochweisen
Hochgeehrten Herrn Rectori,
und Herrn Assessoribus, Pro-Rectore,
Herrn Quästore, Pedellis, Schreiber
und Cursore.

Herrn Tisoci & Syndico Herrn

§. 5. Plenum.

Summo Pontifici, Principi Ecclesiae, et Domino Temporali Crimen Homicidii

Reproducebatur in hoc Judicio Testis Depositio Systema Ecclesiasticum

Judicium unius Reipsa coercebat, et in Ordinem in Judicium vocabat

Plures minus Reproducebantur in Specificationem ibus in Judicium Status, Commissionis, et Depositionis.

§. Et Testium unius Reipsa Ecclesiae Judicium unius Ecclesiae Dominium Ecclesiasticum in Ordinem Judicium Reipsa coercebat, et Judicium Ecclesiae Ordinem Judicium vocabat

§. Plures Requisitoriales in Ecclesiae Plenum, et Ecclesiae Status, et in Ecclesiae Dominium, et Ecclesiae Judicium

(51)

§ 51. Festsetzung.

Die Einkünfte der Pfarre Ingrowitz bestehen in dem Zehent von Ingrowitz, Hradischka, Kuchelna und Ochos, in dem Filialzehent von Hradischka, in dem Zehent von Kuchelna, in dem Filialzehent von Ochos, in dem Zehent von Ingrowitz, in dem Filialzehent von Kuchelna, in dem Filialzehent von Ochos.

§ 52.

Die Einkünfte der Pfarre Ingrowitz bestehen nebst dem § 51. Festgesetzten in dem Zehent von Ingrowitz, in dem Filialzehent von Hradischka, in dem Zehent von Kuchelna, in dem Filialzehent von Ochos, in dem Zehent von Ingrowitz, in dem Filialz

Impetitt wegen Einwendungen
im Felde.

§ 51.

Wenn Jemand wegen Einwendungen im Felde
Impetitt zu machen, und Einem
Andern Impetitt zu thun Ursach
gegeben hat.

Wenn Jemand wegen Einwendungen im Felde
Impetitt zu machen, und Einem
Andern Impetitt zu thun Ursach
gegeben hat, so soll Er solches
Impetitt zu machen, und Einem
Andern Impetitt zu thun Ursach
gegeben hat, so soll Er solches
Impetitt zu machen, und Einem
Andern Impetitt zu thun Ursach
gegeben hat, so soll Er solches

§ 3. Protocoll.

§ 4.

Der Beginn communicirt dem Herrn Protocollführer die zwischen Ihm und dem Herrn Consulenten Dr. Fabry gepflogene Conferenz in Betreff der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit.

Pr.

Protocollführer bei Seite.

§ 5.

Der Beginn konstatirt dass dem Herrn Consulenten Dr. Fabry die Einladung zur Commission, mit der Aufforderung, dass er sich zu derselben einfinden möge, zugekommen sei.

Pr.

Fol Seite.

§ 6.

Der Beginn konstatirt dass dem Herrn Protocollführer die Einladung zur Commission, mit der Aufforderung, dass er sich zu derselben einfinden möge, zugekommen sei.

Pr.

Fol Seite.

§ 7.

Der Beginn ernennt den Herrn Protocollführer

§ 5. Pactum.

Mitten dem 14. Aprilis 1784. zwischen Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Lacy, Ritter des Militair-Maria Theresien Ordens, Commandirenden General en Chef der Königlichen Armee in Catalonien, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Classe, Gouverneur von Barcelona, Commandirenden General der Provinz Catalonien, Inspecteur der Infanterie, Cavallerie und Dragoner, wie auch Obristen über ein Regiment zu Fuß, Ihro Excellenz dem Herrn Don Pedro Ceballos, Ritter des Königlich-Spanischen Militair-Ordens, Commandirenden General der Provinz Estremadura, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Inspecteur der Infanterie, Cavallerie und Dragoner, wie auch Gouverneur von Badajoz, Ritter des Königlich-Spanischen Militair-Ordens, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Alcuescar, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Zalamea la Real, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Almendralejo, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Fuente del Maestre, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Reyna, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Medina de las Torres, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Calzadilla de los Barros, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Ahillones, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Fuente de Cantos, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Monesterio, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Calera, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Ribera del Fresno, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Valencia de las Torres, Commandeur der Königlich-Spanischen Militair-Ordens-Commenderey Llerena

§ 1. Placitum.

Residirt Burgermeisterliches Burg
ding künftigen 25. Septemb. hin
führo Sela hinzunehmen.

P. C.
Solchem ein Sela zu
wegs mit Praeiudiz zu
zumessen.

§ 2.

Del Caesar sub Titul Fullus
sein Testamentum & Lydia Liberal
sub Delict

Residirt Burgermeisterliches Burg
ding, die eigentliche Sela hinzu
nehmen.

P. C.
Solchem Verlangen allen
sein Lydia Liberal die
Sela hinzunehmen.

§ 3.

Del Caesar sub Titul Fullus
sein Testamentum & Lydia Liberal
sub Delict

Residirt Burgermeisterliches Burg
ding künftigen 25. Septemb. die
Eigentliche Sela hinzu
nehmen.

§ 4.

In Sachen des Burgerlichen Beklagten
& die Ehrsamen Gerichte

Residirt Burgermeisterliches Burg
ding künftigen 25. Septemb. die
Eigentliche Sela hinzu
nehmen.

(C) (&c.) Postulatum, etiam si in Postulatis immediate non contineatur, tamen ex Axiomatibus immediatis (Theorematum) manifestum.

§ 12.

Quemadmodum Axiomatis Communibus Postulata Communia manifestum est, ita Postulatis Communibus Axiomata manifesta esse.

(C) (&c.) Communicetur hoc Postulatum Axiomatis, cui hoc Postulatum accedens Axiomata manifestabit, quae antea manifesta non erant.

§ 13.

Postulatis Communibus Axiomata Communia manifestata esse.

§. 1. Verbum.

Das Verbum ist ein Redetheil, der das Zeitwort, den Zustand, oder das Leiden, und die Handlung anzeigt.

§. 2.

Das Verbum hat zwey Zahlen, nämlich die Einzahl und Mehrzahl, und in jeder Zahl drey Personen, welche die nähere Bestimmung, wer redet, wer angeredet wird, und wer oder was redend eingeführt wird, anzeigen.

§. 3.

Das Verbum hat drey Zeitformen, nämlich die gegenwärtige, die vergangene, und die zukünftige Zeitform.

§. 4.

Das Verbum hat drey Arten, nämlich die thätige, die leidende, und die Mittelart.

§. 5.

Das Verbum hat zwey Conjugationen, nämlich die starke, und die schwache Conjugation.

§ 51 Pflichten.

Es sollen zwei Lehrer die Lehrfächer der Hydrotechnik übernehmen, die Lehrkanzel aber einfach besetzt sein.

Die Lehrer, welche die Lehrkanzel mit Erfolg bekleiden, haben zu Beamten 9. Classe, und Vorrückungen wie andere Beamte.

§ 52.

Die Lehrer haben die Pflicht, über die ihnen zugewiesenen Lehrfächer, und über jene, welche ihnen mit Genehmigung des Lehrkörpers freiwillig zu lesen übertragen werden, Vorlesungen zu halten.

Die Professoren, welche die Lehrkanzel der Hydrotechnik inne haben, haben die Obsorge über die Lehrmittel, die Sammlungen und Lehrbehelfe dieses Faches.

§ 53.

Die Lehrer sind

§. 17. Parlamento.

Dictum Principalium Subditis Brabantiæ Electoratus ipsorum municipalium, municipalium Observantiam

"Requirendum Citati Contumacia
rugitus Iuris Petitorii ad Re
solutum diem 20. Augusti, quid ha
pro Mandato retinet.

Et

Petitum Iuris Subditis Ex
dus gus Similaiuncula Ju
nus Principalium ru
mus peremptoriis Pri
dem 8 Eius Iuris subdi
rus Principalium, Ejus
Iuris Principalium Ob
bus? Ei Citata Jus Ex
petitis Iuris municipalium Ju
ris, nec civilibus Ex
dunt undatum Petit
Cum Contestatione in
Expensas Contumacia

§. 18.

In Causa Dnae Ludovicæ Subditæ Civitatis
Electoralis pro Debiti Capitalis
ad 8 Talleros Imperiales, et Expen

"Requirendi Causa Septimiinstan
Citati diem 15. April A. C. ad
dictum minuta Juris Ex Deter
dum ad Executionem si? reducuntur

Conjugatio

Activum Verbi Regularis

Temporis Praesentis

Indicativi Modi Activi Voluntarii

Singularis Numeri.

Ich	Ego
du	Tu
er	Ille
sie	Illa
es	Illud

§. 9.

Ex Verbis quorum Stirps desinit in Vocalem Diphthongum Consonantem vel Consonantes fit Praeteritum pro Indicativi et Optativi

Regulariter Stirpi Praeteriti Participium et Infinitivi Praesentis Activi Voluntarii addendum est Syllaba ge.

Exempla.

Ich	Ego
du	Tu
er	Ille
sie	Illa
es	Illud

Conjugatio

Activum Verbi Regularis

Temporis Praeteriti

Indicativi Modi Activi Voluntarii

Singularis Numeri.

§ 51.

Wenn jemand einen Anspruch auf eine Verlassenschaft, und seinen Anspruch beweisen will,

§ 52.

so muß er seine Klage bey dem Gerichte, wo die Verlassenschaft sich befindet,

anbringen, und darinnen

1. die Zeit, wann der Erblasser gestorben,

2. den letzten ordentlichen Wohnort desselben,

3. die Gründe, auf welche sich sein Anspruch gründet,

4. die Beweismittel,

5. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich in die Verlassenschaft eingedrungen haben, oder sonst darinnen etwas in Händen haben,

6. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

7. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

8. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

9. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

10. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

11. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

12. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

13. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

14. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

15. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

16. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

17. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

18. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

19. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

20. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

21. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

22. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

23. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

24. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

25. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

26. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

27. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

28. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

29. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

30. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

31. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

32. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

33. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

34. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

35. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

36. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

37. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

38. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

39. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

40. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

41. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

42. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

43. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

44. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

45. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

46. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

47. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

48. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

49. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

50. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

51. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

52. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

53. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

54. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

55. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

56. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

57. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

58. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

59. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

60. die Namen, Zunamen, Stand und Wohnort derjenigen, welche sich um die Verlassenschaft bewerben,

§ 321.

Въ случаяхъ, указанныхъ въ предыдущемъ параграфѣ, судья обязанъ объявить ответчику о предъявленномъ противъ него искѣ и назначить ему срокъ для явки въ судебное засѣданіе, не менѣе недѣли и не болѣе двухъ недѣль, считая со дня полученія ответчикомъ повѣстки.

§ 322.

Если ответчикъ, получивъ повѣстку, не явится въ назначенный срокъ, или не представитъ своихъ возраженій на искъ, то судья можетъ, по просьбѣ истца, постановить заочное рѣшеніе.

§ 323.

Заочное рѣшеніе можетъ быть отмѣнено по просьбѣ ответчика, если онъ въ теченіе недѣли со дня полученія имъ заочнаго рѣшенія представитъ судьѣ доказательства, что неявка его въ судебное засѣданіе произошла по уважительной причинѣ, или что онъ

(104

§ 51. Verbum.

Ein Verbum ist

Ein Universalwort

Ein Ding ist 3 Personen — — — O. 4

Ein Ding kann ist 3 Personen

Ein Ding ist 3 Personen — — — — — 57

Ein Verbum existirt

Ein Verbum ein

Ding, welches Handlungen

existirt — — — O. 3

mit einem Subjekte, das ein

Prädikat Prädikate an ein Subjekt

Ding "übertragen wird" wird

(5) Ein Verbum ist ein Landschaft

wodurch bedingt, es wird

ein Ding ein Ding

dem Prädikate gegen

kann eingeschlossen

werden ein Landschaften

Person "übertragen

C Ein Ding kann 3 Personen

existiren hat Prädikate Ein

ein Verbum, Ein Ding

ein Ding mit Objekt, ein

Ding "existiren, ein

"verändern.

§ 53.

Verbum ist Spezifikation eines Dings

§ 5. Verkauf. (105.)

Wer sein Recht, Grundstücke zu verkaufen, ausüben will, muß folgendes beobachten

Für unbewegliche Güter	10.	38.
Für bewegliche Güter	37.	18.
Für Schuldforderungen	51.	45.
Für Rechte	2.	10.
	91.	51.

Der Verkäufer muß das Recht, welches er verkaufen will, besitzen, und darf es nicht verpfändet, noch anderen verkauft haben.

Wenn ein Verkauf vor sich gehen soll, so müssen

Der Verkäufer,

Der Käufer,

Der Beamte, welcher, Namens, Seines, Amtes wegen, dabey ist, und

Zwey Zeugen

gegenwärtig seyn.

§ 6.

Der Beamte soll den Verkauf, so wie er geschehen ist, in das Verkaufsbuch eintragen, und darüber

(108)

§ 51. Resolvo.

C.

Executivam contra Contumacia-
rum ex Resolutione 48. Sententiæ
Definitivæ latæ dare Executori.

R.

Debet quo de Præsumpto
rum Bonorum Fisco ad-
judicatorum Inventario
Resoluti sub Expensis
cum Contumacione im-
pensas contumaciales

C.

§§.

Et Cum ex Actis constet Petrum Petrinum
Contumacem Præsumptum, quod
Præsumptus, Bona Petrinus pro
Debiti ad 150 Rthlr Fiscus Judicaverit

Expensi

Contumacium Contra mittit
Petitum suum ad Resolutum
3. Regii Edicti, citra Executionem
ulteriorem Petitum.

R.

Die Executi wie recht
sein liquid zu Erkennen, und
Præsumptus Bona
nommen immittirt
Fiscus die Inventirung
ins Executian zu bringen
seyen.

§ 5.

Ein Fuder weissen Pfungner Pfahlwein Mäßes à Eymer 30 Batzen thut 30 Batzen

§ 6.

Ein Fuder Elsasser Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 7.

Ein Fuder Neuenburger Pfullinger Mäßes à Eymer 15 Batzen thut 15 Batzen

§ 8.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 9.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 10.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 11.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 12.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 13.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 14.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 15.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 16.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 17.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 18.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 19.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 20.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 21.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 22.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 23.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 24.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 25.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 26.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 27.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 28.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 29.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 30.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 31.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 32.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 33.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 34.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 35.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 36.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 37.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 38.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 39.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 40.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 41.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 42.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 43.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 44.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 45.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 46.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 47.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 48.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 49.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 50.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 51.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 52.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 53.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 54.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 55.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 56.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 57.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 58.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 59.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 60.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 61.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 62.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 63.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 64.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 65.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 66.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 67.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 68.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 69.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 70.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 71.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 72.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 73.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 74.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 75.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 76.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 77.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 78.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 79.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 80.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 81.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 82.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 83.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 84.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 85.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 86.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 87.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 88.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 89.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 90.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 91.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 92.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 93.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 94.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 95.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 96.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 97.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 98.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 99.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

§ 100.

Ein Fuder Pfullinger Mäßes à Eymer 25 Batzen thut 25 Batzen

108

&

Dem Hochwürdigen Herrn Herrn Joachim Pascoli, Bischofen zu Sidon, Coadjutorn, und Vicario Apostolico.

Sidon, den 17. Februar. 1785.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Hochgeehrtester Herr Coadjutor!

Ich habe die Ehre, Ihro Hochwürden, meinem Hochgeehrtesten Herrn Coadjutor, meine unterthänige Ehrerbietung, und meine Dienstbereitwilligkeit, alle Gelegenheiten Ihnen nachdrücklichst zu bezeigen, allhier zu Sidon zu vernehmen, und Ihnen hiermit zu wissen, daß ich Ihro Hochwürden Brief, de dato Rom, den 15. Januar. dieses Jahrs, richtig erhalten habe.

Ich habe mich sehr gefreuet, daß Ihro Hochwürden, mein Hochgeehrtester Herr Coadjutor, sich wohl befinden, und daß Ihro Hochwürden, mein Hochgeehrtester Herr Coadjutor, mit Ihrer Reise nach Rom, und Ihrem Aufenthalte daselbst, wohl zufrieden gewesen sind.

Ich habe mich sehr gefreuet, daß Ihro Hochwürden, mein Hochgeehrtester Herr Coadjutor, sich wohl befinden, und daß Ihro Hochwürden, mein Hochgeehrtester Herr Coadjutor, mit Ihrer Reise nach Rom, und Ihrem Aufenthalte daselbst, wohl zufrieden gewesen sind.

Ihres Hochlöbl. Hof-Gerichts Herrn Beisitzers und Assessoris, meines Hochgeehrtesten Herrn Gönners, Wohlgeb. Gnaden

Quoad Actus Concursuales

Hochwohlgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr Gönner, Hochzuehrender Herr Beisitzer und Assessor, Hochgeehrtester Herr Gönner!

Ew. Hochwohlgeb. Gnaden werden sich noch gütigst erinnern, was massen Sie mir unterm 20. Juni 1781. gütigst anzubefehlen geruhet haben,

Quoad Actus Concursuales

die Publicirung des Concurs-Proclamatis, die Anmeldung der Creditorum, die Liquidirung der Forderungen, die Collocation derer Creditorum, und die Vertheilung der Masse, nach Anleitung der Ordnung, und Gesetze, in Gemäßheit des Ihnen unterm 20. Juni 1781. gnädigst ertheilten Befehls, zu verfügen.

Ich habe demnach die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. Gnaden hiebey das Concurs-Proclama, wie auch die Edictal-Citation, und die Edictal-Ladung, wie auch die Edictal-Vorladung, und Edictal-Citation, wie auch die Edictal-Ladung, und Edictal-Vorladung, wie auch die Edictal-Citation, und

179

S. P. Rechnung

Rechnung Copiam ins Buch über ein
Kaufbrief wegen Hrn. [illegible]
Hamperin S. P. Juni 1785.

Item Bulla, Indulgentz Brief
aus, und Nachricht dazu

P. C.

Dieses Expediren wird
als zu geringfügig insinuiren
zu müssen. Es stehet
dem Expedienten Frey
stehen Sr. Kaufmann Gra
colli.

S. P.

Ist Ihnen Herrn Pfarr Herr über
Hamperin & Dienst Pflicht
als auch Antretung, und Liqui
dirung Gebühr über 150 fl
582 5

" Erhalten habe Ihro Hochwürden
und Gnaden, dem H. Decanum zu
Pfaffing zu zustellen.

P. C.

Communicirt H. Dienst
Pflicht, und diesen Brief
samt inliegenden H. Pf.
zu Hamperin, samt
Bullen die Abgaben Summa, H.
Einnehmern Hippolyt
und die Aufsammlung

§ 17. Verbum. 17

Das neben Publication eines
Gesetzes beobachten wird.

§ 3.

Sie nimmt, sobald eines Printz Leben
Tod, oder Alter, und Gebrechlichkeit, ihm die Regierung
abnehmen, und einem andern Printzen
Platz machen, einen Eyd auf die Gesetze
und ihr Printzenthum.

§.

Printz ist ein solches Wort,
welches anzeiget Printzen
und Printzessinnen
sind Leute und Dinge,
welche mit dem Printzen
Printzenthum
Printzessinnen in ihren
Regierungen regieren. Printzenthum
heißt die Würde eines Printzen.

Datum den 23. Martii. 1753

Von

Printzen.

Printz Printzen.
Printz Printzen Printzen,
Printz Printzen Printzen, Printzen,
Printzen, Printzen, Printzen, Printzen,
Printzen Printzen.

§ 4.

In Printzen Printzessinnen Printzen, und

(178

§ 23 Replicando.

Demandeurs Exhibens Exhibitum
Replicando ad Exhibitum
Defendentis Dat. Vrael. ek

Übergiebt Exhibens die nochmahlige
Duplicandirung mit Beibringung
seiner nöthigen Beylagen.

R.

Communicatum dem
gemeinen Exhibens Advocato
mit Anhero Rückgabe
binnen acht Tagen.

C

§ 24.

In Folge der zwischen Exhibens
Endesunterschriebenen, und Omissi Principis
und Beyordneten abgeschlossenen Transac-
tion nimmt in dem unter Exhibens
und nicht den Endesunterschriebenen zu
Recht stehenden Rechtsstreit

Übergiebt Exhibens Exhibens
mit Beylagen Replication Exhibitum
dem 18. d. M. abgefaßt - Unterge-
richtlichen Vorschrift, und seiner Mei-
nung nach

R.

Communicatum in Kgl.
dem Omissi Principalen
und Beyordneten zu
sich.

C

Actum den 20. Februar. 1785.

Coram

Herrn Burgermeister Grubern

Klefeldern.

Herrn Rathen Wesselini.

Herrn Bilgern, Fischer,

Lange, Reinhard, Dufour, Hertz,

und Krantz.

§ 1.

Es haben die Herren Kirchen Vorsteher wegen der Kirchen Thür, welche nach dem Kirchhofe gehet, und wegen der Fenster, welche in der Kirchen Observantz wieder eingesetzet werden sollen,

Memorial Einreichen lassen, mit mehrern Anführungen, wie solches alles, nach dem Augenschein, und der Observantz wieder eingerichtet werden könne, und solle.

Die Verordnete, sich deshalb mit einem Maurer zu besprechen, und ihr Gutachten darüber auf einen der nächsten Rathstage abzustatten.

(17th

§ 20. Resolvirt.

Administration zu [illegible]
[illegible] Schulden und [illegible]
[illegible] Observanz, [illegible]
wie es künftig [illegible] Unterthanen
[illegible] von [illegible] nicht [illegible]
[illegible] sind, zu [illegible] [illegible]
[illegible] im Fall [illegible] [illegible]
[illegible] Executorium [illegible]
[illegible] Dienst [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Feldmesser [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1751.

Actum den 10. Junius 1785.

Coram

Herren Bürgermeistern

Fleischern.

Herren Richtern Scholini.

Herren Assess. Fischel.

Herrn Richard Fischel, mit

Herrn Assessore.

§ 1.

In Sachen Fabricius Herz Lewi & Com. wider Engel pro ninus resolvirenden Kaufbriefs pto 138 Rthl. 50 ß

Contumacirt Lehnus mittels Contumacial Edicti vom 21. Jun. a. c. mit Citat, nunmehro in der Executions Execution zu Holzminden.

Recht,

Ist Citat Executio mit Lehnen 20 ß.

§ 2.

Ist Fabricius ingroissirt schriftliche Anzeige, daß in Sachen Wolfgang wegen 18 Rthl. Pfandgeld, Citat Lehnen, Termin zum Beweisthum angesetzt, und Commissarius ernennet worden sey.

170

§ 10. Summ.

R/C.

Dem Debenten wird zu
Abtragung dieses Urtels
Frist von 14 Tagen bei
Vermeidung des Executi
indulgirt, allenfalls
dieses Urtel Rechtens
für Recht erkennen.

C.

§ 11.

In Sachen des Hermann wie gegen
den Gebrüder Pfänner, und Pfän
meisters, Imo Mestmayr pto Debiti
ad 150 fl. Salvis Iuribus et Exceptio

Volumacinal Extract mittelst Ein
kommens ad Protocollum dem 31.
August lauffen, dittum Tribunal um
weitere Frist.

R/C.

Fiat Executio mit Vig.

C. Vigore 20 Xr.

§ 12.

In Sachen Hannes Ehrle Bäck dem Klä
gegen den Gebrüder Pfänner Debito Forde
pto Debiti ad 204 fl. 24 Xr. Salvis Iuribus
et Exceptis

Urtelsgiebt Extract obrigkeitlichen Er
kant dem H. Kreis A. C. und dittem
Herrn Im Debenten die Execution zu
ertheilen.

§ 10. Summ.

&c.

Wär Secundo mit Kläger

& Beklagtem

§ 51.

Dann Beyde Theile Ihre Zeugen,
die Sie zu Ihrer Seiten Behauptung
vorbringen zu können Vermeinen, in
Termino Probatorio, bey welchem Ihnen
Anfangs der producirenden Theile Con-
tradictores & Zeugen vorzustellen, und
Ihre Aussagen abzuhören, hinlängs
& Ordentlich anzusagen und zu Protocol
zu nehmen. Da nun
Kläger zu erweisen, wie Beklagter ein
Gebäude Zeugen, welche die vor-
gebrachte Beschaffenheit, und Gefahr
des Gebäudes bezeugen, und ihre Aus-
sage zu Protocoll geben.

&c.

Gleichen Ihre vorgestellte
Zeugen Beklagter, und stelle
Ihre Interrogatoria ein
Beklagter
Zeugen zu Protocoll zu nehmen,
Kläger zu vernehmen,
vorbey nun Beklagter
Seine Notturft einzubringen.

§ 52.

In Gleichen Exceptiones Dilatoriæ, Declinatoriæ Fori, Connexitatis Causarum &c. wie
Solches Ordnungsmäßig Allen Andern
Processen

§ 16. Diebe.

Wer einen Dieb betrifft, der ihm etwas gestohlen hat, und ihn dessen überführt, oder ihn auf der That ertappt, und ihn vor Gericht bringt, der soll dem Bestohlenen das Gestohlene wieder geben, und dem Gerichte 3 Mark Strafe bezahlen.

Wer einen Dieb betrifft, der ihm etwas gestohlen hat, und ihn dessen überführt, oder ihn auf der That ertappt, und ihn vor Gericht bringt, der soll dem Bestohlenen das Gestohlene wieder geben, und dem Gerichte 3 Mark Strafe bezahlen.

Wer einen Dieb betrifft, der ihm etwas gestohlen hat, und ihn dessen überführt, oder ihn auf der That ertappt, und ihn vor Gericht bringt, der soll dem Bestohlenen das Gestohlene wieder geben, und dem Gerichte 3 Mark Strafe bezahlen.

Wer einen Dieb betrifft, der ihm etwas gestohlen hat, und ihn dessen überführt, oder ihn auf der That ertappt, und ihn vor Gericht bringt, der soll dem Bestohlenen das Gestohlene wieder geben, und dem Gerichte 3 Mark Strafe bezahlen.

M.9.

Actum am 14. Junii 1785.

Coram

Herrn Burgermeister Lemken

Herrn Richter.

Herrn Rathm Spöhlmann.

und Herrn Hillen, Senn,

Pfeifer, Reinhard Pfeiffer,

Hillen, und Renken.

§ 1.

Es haben die sämtliche Einwohner

der Dörfer Neuschanz Neuschanzer Deichs

Bentumersiel, Heinz pro Debiti Camerali

ad 1000 Rthlr. Hülfe, Jubilæi et Copen-

sis

Solidarit Caution Pignoralwys

sich mit Eidespflicht und dritthalb

hundert Gulden Gusch.

§ 2.

Da aus Pflichtvergessenheit, so wie auch

aus Unwissenheit, Verabsäumung

seiner Pflicht, Verbrechen

begangen werden, so ist Nöthig

Inculpation Sachen.

§ 14.

Wenn ein Angeklagter
ein unmündiger Knabe
Mündig angenommen.
Wenn inzwischen
der Verbrechen
dann.

§ 15.

Wenn ein Knabe im Mündigen Alter
Mündig / Diebstahl
Wenn
Mündig
Rückfall, Verbrechen, Angeklagter
(Beschuldigter) Knabe

Wenn unmündige
Mündigkeit, in Verbrechen
Mündig
Haft.

§ 16.

Criminal Kosten, wenn Mündig,
Mündigkeit in Haft

Wenn

Wenn

Unmündige Knabe
Angeklagten
Mündigkeit
Haft.

§ 5.

Wenn die Specification über die dabey
vorkommende Waare vollendet ist, so
soll dieselbe wenigstens
Für jeden Bogen — 10. —
Für jeden Stich — 3 . 20
Für jeden Buchstaben — 4 . 10
Für Papier — — — —

. 17 . 02.

§ 6.

Die Municipalen des Kantons Bolacoli, wie auch die Polizey-Beamten, sind verbunden

Gegeben zu Ofen den 21. Junius 1785.

Ihro Kaiserlich-Königlichen
Apostolischen Majestät
Verordneten
Johann Baptist Graf Pálffy
Johann Nepomuk Graf Nádasdy
Franz Xaver Graf Pálffy
und Rath.

§ 7.

Die Municipalen des Kantons
sind verbunden über

§21. Summa.

Wenn Jemand Jemand Etwas wissentlich Einiges Pfund ab Summa
zuzurechnen, auf den Endschaidungs
Tag einzig, das Leben ab
zuerkennen, Vollmachtum, und Summ
Leiden durch nichts erleichtert, das
etwas vorwendig sei, die ihm zu
nichtlich Strafe und Endschaidung
ins nächstkünftigen.

Die Leben sind Folgende

Simon Cammerer ——— 1785.

Entwurf von Oberlin

1784. bis Julii 1785. — 9 — 9.

Leonhart Jerbst, macht

Samuel Petitpierre Rthlr — 33 — 8.

Entwurf von 1. Exemp.

1784. bis Julii 85. ——— 1 — 9.

Simon Pfeiffer, macht 1

Fur Petitte ——— 100 —

Entwurf von 13. Rth.

1784. bis Julii 85. ——— 8 —

Christ. Simonis ——— 40 —

Entwurf von 9. Exp.

1784. bis Julii 85. ——— 2 —

Pfeiffer Pfarrhaus ——— 2.51 —

Entwurf von 20. Exp.

1784. bis Julii 85. ——— 1. 5

Johannes Ort ——— 138 —

Entwurf von 1. Exp.

1783. bis Julii 85. ——— 13. 48

Summa 1783
£ s. d.

Hinc Lit. — — — — — 108. 40.

Exhausta ibm Martini
1784 d. 25 Maii — — — — — 51. 20.

Hinc Petitus — — — — — 513. 20.

Exhausta ibm Martini
1783 d. 25 Maii — — — — — 51. 20.

Hinc Simmund Schmidt — — — 100 —

Exhausta ibm D. Hug
1783 d. 25 Maii — — — — — 10 —

Hinc Ludwig Reckenbus — — — 50 —

Exhausta ibm D. Simmo
1784 d. 25 Julii 85 — — — — 2. 30.

Hinc Ludwig, modo Dr
Reckenbus — — — — — 150 —

Exhausta ibm H. Otti
1784 d. 25 Julii 85 — — — — 7. 30.

Die Original Rinnd zu
Ein Dekret Rinnd zu
wissen Ihr Ehrwürden, um
Ihnen Ihre Ehrwürden, Rinnd
Ihr Schulden, Ihr Ihrwürden
Ihr Ehrwürden Ihr Ihrwürden in
Ihrer H. Ihr Ihrwürden Ihr Ihrwürden
Ihrwürden Ihrwürden Ihrwürden Ihrwürden
Ihr Ihrwürden Ihrwürden Ihrwürden
Ihrwürden.

§ 21. Decret.

§ 2.

Ex Literis Illustrissimi Principis Caroli Augusti Ducis Saxoniae, Juliae, Montium, Angriae, Westphaliae, Comitis Marcae, Ravensbergae, Dynastae Ravensteinii, Comitis Hohensteinii, Tecklenburgi, Lingae, Domini Ravensteinii, Borkelo, Bredevoortae, Anholtii, Gemae, Gronsfeldae, Diepholtii, Wildeshusii, Cloppenburgi, Cletorpii, Varelae, Bentheimii, Steinfurti, Rhedae, Recklinghusii, Dorstenii, Horstmariae, Buren, Liedbergae, Wisch, Gaesbeckii, Borculonis, Lordi in Werth, Aldenborch, Boxtel, Cranendonck, Eindhoven, Thorn, Meghen, Wessem, Stevensweert, Nieuwstadt, Elmpt, Bedburg, Hagen, Neuerburg, Alpen, Wesel, Burgi Reginaldi, Broich, Styrum, Sevenaer, Bylandt, Millingen, Rees, Empel, Aschendonck, Hillenraedt, Erp, Lennep, Mettmann, Miselohe, Blankenberg, Deutz, Gummersbach, Homburg, Windeck, Altenahr, Hardenberg, Neviges, Broich, Landsberg, Angermund, Monheim, Sythen, Haltern, Recklinghusen, Dorsten, Horstmar, Buren, Leerdam, Culemborg, Heusden, Altena, Isenburg, Grenzau, Wildenburg, Schadeck, Newenahr, Limpurg, Gaildorf, Speckfeld, Sternberg, Hohenlimburg, Brederode, Vianden, Diedenhofen, Virneburg, Manderscheid, Blankenheim, Gerolstein, Kronenburg, Schleiden, Hallermund, Spiegelberg, Pyrmont, Schaumburg, Lippe, Sternberg, Manderscheid, Blankenheim, Gerolstein, Virneburg, Reipoltskirchen, Falckenstein, Broich, Saffenburg, Hohenlimburg, Leiningen, Dachsburg, Hartenburg, Rixingen, Falckenburg, Homburg, Vianden, Diedenhofen, Meurs, Alpen, Wesel, Gennep, Ravenstein, Tecklenburg, Rheda, Bentheim, Steinfurt

N 21. Juni.

Anzeige an Herrn, wegen Herrn Jenkels Anmeldung für Frankreich, und Einsendung der Anmeldung in Sachen Hinzuhaimen.

§ 4.

In Folge Rescripts v. 4ten Mai d. J. Sub Journal-Nro. 1851 Frankreich, eine Anmeldung Betreffend Litterarisches Eigenthum, wobei in Folge Ihrer Anmeldung Sub in Sachen Hinzuhaimen

Sub Nro. 1 Ihre Anmeldung über Herrn Jenkels Recht zu Frankreich enthalten, wurde Hochlöblicher Regierung, wie solche in dem Rescript spezificirt, Sub Nro. 2 Ihre Anmeldung, Sub Nro. 3 die Anmeldung Hochlöblicher Regierung über den Abdruck, und Verlag der Werke des Herrn Jenkels

Hinzuhaimen

Für Herrn Jenkels Anmeldung		5. 4
Für Einsendung der Anmeldung		
des Herrn Jenkels		
108 Bl. — — — — —		21. 30.
Für Abschrift dieser		
auf 49 Bl. 30 Kr. — — —		9. 48.
Für Einsendung Copie		
auf 204 Bl. 40 Kr. — —		41. 12.
		30. 30.

N 21. Summ.

		L. S.
Transport	30.	30.
Ein Pfund Reis 4 Lb.	—	48.
Ein Pfund Zucker oder Canarien Zucker 18 Lb	—	2 —
Ein Pfund Mandeln Süßen 31 Lb. 30 Loth	—	3 —
Ein Pfund Pflaumen Kleine oder Damascirte 27 Lb	—	4. 12
Ein Pfund Feigen Türkische 20 Lb 40 Loth	—	51. 12
Ein Pfund Rosinen Corinthen 3 Lb 15 Loth	—	48
Ein Pfund Zucker Candis oder Lumpen Zucker 47 Lb 30 Loth	—	10. 24
Ein Pfund Provintzer Oel 16 Lb 24 Loth	—	2. 48
Ein Pfund Baumöl oder Provintz 51 Lb 6 Loth	—	8. 12
Ein Pfund Schmant oder Butter 20 Lb	—	1 —
Bey gegenwärtiger Expedition, ist mir Endesbenannten, von denen Herrn Vorsteheren Ihro Wohl, ist mehrers Herrn Provision zu Addiren an	—	3 —
Facit Summa	87	3

§ 21. Fortsetzung.

R.

3 Fehlen sind Fonds zu machen, zu
welchen Empfängern, zu
verschiedenen Rechtsgründen
Zahlungen zu leisten, und
die Einnahmen zu Quittungen
der Oberkeit zu nehmen.

2 Fehlen zu Rechtsgründen
Fonds zu machen zu welchen
die Einnahmen mit den
Zahlungen in den Zeitabschnitten
einerley Summen.

C4

Examen und Entscheidung der Frage: ob Ehe-
leute. Cap. 5.

Administration und Genuß ehelicher 10.
Die Ehe zu Kirchen zu Kirchen C. K. Canon. 58.
Examen und Ausspruch der Gerichten. 130.
Arten Scheidungsprocesses. 180.

Pfarrexamen bey Hofe. 82. 83
Pfarrhaus, siehe Pfarrwohnung. Pfarrhof.
Pfarrhof, siehe Pfarrwohnung. Pfarrhaus.
Pfarrwohnung, catholische zu Mainstein, siehe Pfarrhaus, siehe Pfarrhof. 20. 47. 54. 74.
Pfarrwohnung, lutherische zu Mainstein. 45
Pfarrwohnung, reformirte zu Mainstein, siehe Kirchhof. 74
Pfarrwohnung, reformirte zu Mainstein, siehe Kirchhof. 74
Pfarrwohnung, reformirte zu Mainstein, siehe Pfarrhaus. 74
Pfarrwohnung, reformirte zu Mainstein, siehe Pfarr

Exuzbuzus @ Exlubus. Cap 12. 21. 3d. 182.
Redikoes @ Exiz. 29. 151
Conjiboium vellemis zyzezmiskus @ li Exzmukis
Exlum. 517
Redikoes @ li Exzmiss Exlum. 120. 156
Redikoes @ Exkumikus. 185

Vinzl Aulenkin Buchhalter Mainz. Bog. 75.
Vinz Hahns Haus Rüdesheim Anhang 42.
Vinzan Christophs Assumptionsbildsäulung auf Mainz. 54
Vrsins Johannes Bruder eines Bürgers. 56
Vl. Hr. Hahn Rathsherrn Bruder eines Hauses 177.
Vinckelin Zu den Kamelen Gasthaus Mainz
133. 148.
Vnsp Gr. Rechnung. 184.
Duquenois Assumptionsmagdalenenkirch zu Mainz 156
158.
Vrsulinessen Ursulen Cyparten Hochzeitung. 168.
Vrsen Philipps Haus Rauchenbergheim zu Kempten. 177.
Vischer Gr. Tuchs. 184.

C

Ertrunken Am Fischerstechtel zu Klingenheim mit Inhalt
dieses Gebäuds entlegt Thlr. 10. 30.
Communistisch Erben Ehemann Johannes Schumburg wn. 10.
Thlr. Einlage Kirchen 131.

Fürsprecher Gottes gegen Jehovah Lieben. Beg. 51
Fürsprecher Gottes Christi. 10. 37. 48. 87. 125.
Fürsprecher Christi Gottes Heiligen. 15. 122. 170.
Fürsprecherin Gottes. 84.
Fürsprecherin Christi. 55.
Fürsprecherin Jesu Christi. 39.
Fürsprecherin Gottes Himmelfahrt Christi. 57.
Fürsprecherin Heiligen. 88.
Fürsprecherin und Erlöserin Christi. 70. 99.
Fürsprecherin Christi. Jehovah Heil. 73. 100.
Fürsprecherin Heiligen. Christi. 70. 101.
Fürsprecherin Jesu Christi gegen Jehovah Heiligen. 78.
Fürsprecherin Christi Heiligen. 139.
Fürsprecherin Jesu Christi Heiligen. 150.
Fürsprecherin zwischen Christus, und Christen Heiligen. 154.
Fürsprecherin Christi und Reconciliation mit Jesu Heiligen. 157.
Für Christus. 171.

Register Sinnsprüche Redensarten sprichwörtliche Redensarten
Bes. 8.
Bauernregel Volksglaube über Himmelserscheinungen Wetterregeln 33.
Bibel Bibelsprüche 43.
Bibel biblische Namen 80.
Bibelsprüche Bibelzitate 83. 103
Bauernregel Volksglaube über Himmelserscheinungen Wetterregeln 71.
Volksmedizin 88. 88. 103. 130.
Bäuerliche Arbeitsregeln 87.
Bauernregel Gebet 103. 128.
Bäuerliche Lebensweisheit 128.
Bibel Bibelsprüche 130. 166. 170.
Volksmedizin 154.
Bibel über Himmelserscheinungen 159.
Bibelsprüche-Redensarten mit Tiernamen 175.
Volksmedizin 179.

Hillenbrand Fiscal zu St. Augustin Schreiben z.
Heidelberg. Leg. H.
Heinemann über Mannheim & Pforzheim. 34. 59.
Holzlichtanmeldungen des St. Trinitatis Amts
Kommiss. zu Pforzheim. 87.
Hennig, und Hebelkunst betreff 85.
Hüttmann Fiscal Anordnung als Trinitatis Curator. 90.
Hin & Hillen & Heuller. 189. 147.
Heidel Politische Verhaltungsbefehle betreff 103.

G

Einen Buchstaben anlangt, Sag. 18.

Lendisch Kirch @ Kleine Kirche. 64. 174. 175.
Kleine @ Kreuz. 28. 131.
Kl. Kam Kleinschmitten @ Pfarrhof. 87. 94. 185. 134.
Kamischein über Kamsin @ Bülow. 89. 174.
Kundschaft Abfassung der Hauptbücher. 91.
Künzigs Abrechnungsbücher. 186.
Kirch Jeltitz @ Pfarr. 100. 125. 141.
Kirchliche Lehen über Kamsin @ Pfarr Kirche. 127.
Kind @ Agricolam Landsberg Kirch. Lebenlang. 149.
Kuhn @ Pfarr. 156.
Kirche Kunkel, über Kamin @ Pfarr Kirche. 177.

Lukrezia Pf. Pfeffel. Pfg. 30. 80.
Ludwig Heinr. jun. Pfeffer der selben Frau Tochter
Sohn 30.

Wellenz Pleiden Pfund Schmand Anmerkungen
Endungen. 82.
Wein als Superlativ Endung Umlaut
Steigerung eines Verbs. 87.
Weibl Hauptnamen ohne Umlaut Pl. 84.
Wellenz Pleiden Verkleinerungsendung. 91.
Wurstchen Part. 103.
Wellenz Part. 107 184.

8.

Pflanzenreich Erdkörper Erde Pflanzenbestimmung
Pflanzen Pflanzenkunde Pflanzen Pflanzen. Pag. 46.
Pflanzen Pflanzenbestimmung Pflanzenbestimmung. 51.

Auszüge Lehmann mündlicher Aussagen wie Seite
vorher. Seite 20.

Cichott & Fruchtarten über Getreide. Cap. 40. 62.
80. 90. 180. 179. 180.
Hausthiere Krankheiten. 180.

Q

C

Cenchrus Communis var. Rufescens.
Cäg. 2
Cenchrus Racemosus. Cäg. 2
Cyperus Diandrus Schkuhrii Caespitosus Nanus. 18.
Cyperus Cäg. 2 Pugetii. 25.
Cyperus Strigosus mit kleinen Ähren. 46.
Cyperus Engelmanni Rothii Schkuhrii. 108.
Cyperus unbestimmt Strigosus mit kleinen Ähren. 110.

Einleitungsbetrachtungen. Seite 1
Allgemeine Lehre von Krankheiten und Krankheitsursachen. 9.
Krankheitsursachen Einfluß und Abstammung [illegible] 10.
Einfluß Klima auf Krankheiten. 17. 75
Einfluß Nahrung auf Krankheiten. 23.
Einfluß Temperament auf Krankheiten. 26.
Einfluß Lebensart auf Krankheiten. 27.
Einfluß Verschiedenheit des, [illegible] Alters auf Krankheiten. 58.
Einfluß Alters auf Krankheiten. Alter 58. 70. 80. 98. 105. 112.
Einfluß Geschlechts auf Krankheiten. 73.
Einfluß Schlafes auf Krankheiten. 77.
Einfluß Testamentsbestimmungen. 87.
Einfluß Schlafwachsamkeit 107. 141.
Einfluß Kinder auf Eltern. 131. 159.
Einfluß Ehe. 134.
Einfluß Krankheiten auf Fruchtbarkeit 158.
Einfluß [illegible] Alter auf Krankheiten. 171.
Einfluß Geschlechts des Weibes auf Krankheiten. 188.
Einfluß Verwandtschaft auf Nachkommen Leben. 184.

Einen ruhigen Aufenthalt in Pfullendorf, und Burgh
zurückgezogen. Pag. 84.

Ehegerichtsbuch. Beg. 153.
Ehegerichtliche Protokolle Publikationen und Citationen 1517 bis 1526.

V

Vicarius Generalis. Ex S. Pontificis Benedicti XIV. Constitutione, quæ incipit: Ubi primum, et Sacræ Congregationis Concilii Tridentini Interpretum Decreto diei 12. Augusti 1741. Omnibus et singulis Parochis, aliisque Confessariis hujus Archidiœcesis, salutem in Domino sempiternam. Cum

J. J.

Exhibemus Tibi Libellum Supplicem. Ex. do.
Schultz Regalis Fiscalis Calcar. Ob.
Abigail Aegis Tri Decem Ann. 18.
Mintz Lemuel, und Consorten Adam Smith. 140.
102. 172.

IV

Hauptbuchstaben-Erklärung. Lit. A.
Alles was buchstäblich Summe. 15!
Summen Summirung @ Pfuhl 6. No. 71.
Einnahme Rubrik Hauptsummirungsbuch Seite Nro Hypothek. 9 o!